

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 80104 - 765 52 IV

Bonn, den 27. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Zuständig ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner 74. Sitzung am 7. Dezember 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ergibt sich aus Anlage 3.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen (§§ 2 und 3) wird ausgeübt durch die Arbeitsgerichte (§§ 14 bis 31), die Landesarbeitsgerichte (§§ 33 bis 39) und das Bundesarbeitsgericht (§§ 40 bis 45) (Gerichte für Arbeitssachen).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Arbeitsgerichte sind ausschließlich zuständig:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf Leistung einer festgestellten oder festgesetzten Vergütung für eine Erfindung handelt;
3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und

aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen.

(2) Die in Absatz 1 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten hierzu befugt ist. Das gleiche gilt, wenn ein Arbeitnehmer oder ehemaliger Arbeitnehmer Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in unmittelbarem rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gegen rechtlich selbständige Wohlfahrtseinrichtungen geltend macht, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb oder das Unternehmen beschränkt ist, soweit nicht für die Geltendmachung eines Anspruchs eine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist.

§ 3

Erweiterte Zuständigkeit

(1) Bei den Arbeitsgerichten können auch nicht unter § 2 fallende Klagen gegen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder Tarifvertragsparteien oder tariffähige Parteien sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der im § 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist; die im § 2 Nr. 2 Halbsatz 2 ausgenommenen Streitigkeiten können auch im Zusammenhange mit anderen Streitigkeiten nicht vor die Arbeitsgerichte gebracht werden.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Personen, die kraft Gesetzes allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans der juristischen

Person zu deren Vertretung berufen sind, vor die Arbeitsgerichte gebracht werden.

§ 4

Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit

In den Fällen des § 2 kann die Arbeitsgerichtsbarkeit nach Maßgabe der §§ 91 bis 107 a ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 5

Begriff des Arbeitnehmers

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — BGBI. I S. 191) sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Als Arbeitnehmer gelten nicht in Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind.

(2) Keine Arbeitnehmer sind Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte.

§ 6

Besetzung der Gerichte für Arbeitssachen

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind mit Berufsrichtern und mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt.

(2) Die Beisitzer führen bei den Arbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, bei den Landesarbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Landesarbeitsrichter, bei dem Bundesarbeitsgericht die Amtsbezeichnung Bundesarbeitsrichter.

§ 7

Geschäftsstelle, Aufbringung der Mittel

(1) Bei jedem Gericht für Arbeitssachen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Geschäftseinrichtung bestimmt bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten die Oberste Arbeitsbehörde

des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung, bei dem Bundesarbeitsgericht der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz.

(2) Die Kosten der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte trägt das Land, das sie errichtet. Die Kosten des Bundesarbeitsgerichts trägt der Bund.

§ 8

Gang des Verfahrens

(1) Im ersten Rechtszug sind die Arbeitsgerichte zuständig.

(2) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Deutsche Mark erreicht oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.

(3) Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte findet die Revision an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat oder wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht.

§ 9

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Das Verfahren ist in allen Rechtszügen zu beschleunigen. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Gerichtsferien sind nicht anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte, über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung, über die Gerichtssprache und über Beratung und Abstimmung gelten in allen Rechtszügen entsprechend.

(3) Die Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige und für Gerichtsvollzieher finden Anwendung. Die Gerichtsvollzieher dürfen Gebührenvorschüsse nicht erheben.

(4) Auf den zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Urteile soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welchem Gericht, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

§ 10

Parteifähigkeit

Parteifähig im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern.

§ 11

Prozeßvertretung

(1) Die Parteien können vor den Arbeitsgerichten den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigte führen.

(2) Vor den Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht müssen die Parteien sich durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Zur Prozeßvertretung befähigt ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt. Vor den Landesarbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern zugelassen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind, soweit die Gewerkschaft, die Vereinigung oder deren Mitglieder Partei sind. Zugelassen sind ferner Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern; diese Personen können vor den Landesarbeitsgerichten Verbände, die den Zusammenschlüssen angehören, und Mitglieder dieser Verbände vertreten, soweit sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind.

(3) Auf die in Absatz 2 Sätze 3 und 4 bezeichneten Personen findet § 157 Absätze 1 und 2 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung.

§ 12

Gebühren und Auslagen

(1) Im Verfahren des ersten Rechtszuges wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Sie beträgt bei einem Streitwert

bis zu zwanzig DM einschließlich eine DM
von mehr als zwanzig DM bis
zu sechzig DM einschließlich zwei DM
von mehr als sechzig DM bis zu
einhundert DM einschließlich drei DM

und von da ab für jede angefangene hundert DM je drei DM bis zu höchstens fünfhundert DM.

(2) Wird der Rechtsstreit im ersten oder in einem höheren Rechtszug durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich beendet, so werden in diesem Rechtszug keine Gebühren erhoben, auch wenn eine streitige Verhandlung vorausgegangen war. Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage beendet und hat keine streitige Verhandlung stattgefunden, so wird in diesem Rechtszug nur die Hälfte der sonst fälligen Gebühren erhoben; bei Beendigung des Rechtsstreits im ersten Rechtszug auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage ohne streitige Verhandlung werden keine Gebühren erhoben.

(3) Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben; dies gilt auch für die Zwangsvollstreckung. Schreibgebühren kommen für Abschriften und Ausfertigungen, deren eine Partei zur sachgemäßen Rechtsverfolgung bedarf, nicht in Ansatz.

(4) In den Fällen des § 93 Abs. 3 und der §§ 102 und 107 in Verbindung mit § 93 Abs. 3, des § 98 Abs. 3 und des § 99 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung entsprechend. Bei der Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung den Gerichten für Arbeitssachen Amtshilfe, soweit nicht die Oberste Landesbehörde eine andere Regelung trifft.

(6) Für die Wertberechnung bei Klagen, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand haben, ist der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgeltes maßgebend.

§ 13

Rechtshilfe

(1) Die Arbeitsgerichte leisten den Gerichten für Arbeitssachen Rechtshilfe. Ist die Amtshandlung außerhalb des Sitzes eines Arbeits-

gerichts vorzunehmen, so leistet das Amtsgericht Rechtshilfe.

(2) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil

Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen

Erster Abschnitt

Arbeitsgerichte

§ 14

Errichtung

(1) Die Arbeitsgerichte werden durch die Oberste Arbeitsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der für den Bereich des Landes zuständigen Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Spitzenorganisationen) errichtet.

(2) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes kann im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung anordnen, daß außerhalb des Sitzes eines Arbeitsgerichtes Zweigstellen errichtet oder Gerichtstage abgehalten werden.

§ 15

Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die Oberste Arbeitsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung. Vor Erlaß allgemeiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen, soweit sie nicht rein technischer Art sind, sind die Spitzenorganisationen zu hören.

(2) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes kann im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen übertragen.

§ 16

Zusammensetzung

(1) Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden und Ar-

beitsrichtern. Die Arbeitsrichter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.

(2) Jede Kammer des Arbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Arbeitsrichter aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.

§ 17

Bildung von Kammern

(1) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes bestimmt im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung die Zahl der Kammern nach Anhörung der zuständigen Spitzenorganisationen.

(2) Soweit ein Bedürfnis besteht, können Fachkammern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern gebildet werden. Über die Bildung entscheidet die Oberste Arbeitsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der zuständigen Spitzenorganisationen.

(3) Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch die Oberste Arbeitsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der zuständigen Spitzenorganisationen auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden. Eine Erstreckung auf das Gebiet oder Gebietsteile anderer Länder bedarf der Vereinbarung der Obersten Landesbehörden der beteiligten Länder.

§ 18

Bestellung der Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzenden werden von der höchsten Landesbehörde im Benehmen mit der Obersten Arbeitsbehörde des Landes und der Landesjustizverwaltung auf Vorschlag eines Ausschusses bestellt.

(2) Der Ausschuß besteht aus:

1. den beiden dienstältesten, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Präsidenten oder Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte,
2. den beiden dienstältesten, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Arbeitsgerichtsvorsitzenden,
3. je zwei Vertretern der zuständigen Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und der

Arbeitgeber. Die Spitzenorganisationen sind zur Vertretung im Ausschuß nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederstärke im Bereiche des Landes berechtigt und verpflichtet.

(3) Die Vorsitzenden müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen. Zum Vorsitzenden kann nur bestellt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes besitzt.

(4) Die Vorsitzenden werden mindestens für ein Jahr und höchstens für drei Jahre als richterliche Beamte bestellt. Nach dreijähriger Amtsdauer können sie nur als auf Lebenszeit bestellte Richter weiterverwendet werden. Für die Bestellung auf Lebenszeit gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Vorsitzende, die sich bewährt haben, sollen auf Lebenszeit weiterverwendet werden.

(5) Die Vorsitzenden sind vor ihrem Dienstantritt durch die Oberste Arbeitsbehörde des Landes auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten, falls sie nicht bereits als Richter vereidigt sind.

(6) Die von der Gesetzgebung festgesetzten Altersgrenzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten, gelten auch für die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte.

(7) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Bestellung von Hilfsrichtern sind entsprechend anwendbar. Die Bestellung soll jedoch den Zeitraum von 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 19

Rechtliche Stellung der Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzenden sind Richter mit den Rechten und Pflichten der Richter der ordentlichen Gerichte. Soweit sie auf Zeit bestellt sind, haben sie diese Rechte und Pflichten für die Dauer ihres Amtes. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Richteramt entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Auf Lebenszeit ernannte Beamte des Bundes oder der Länder, die auf Zeit (§ 18 Abs. 4) zu hauptamtlichen Vorsitzenden bestellt werden, sind nach Ablauf dieser Zeit in eine ihrer früheren dienstlichen Stellung gleichwertige Stellung wieder zu übernehmen. Die Amtsdauer als Vorsitzender ist ihnen als Dienst im Bunde oder im Lande anzurechnen.

§ 20

Berufung der Arbeitsrichter

(1) Die Arbeitsrichter werden von der Obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts auf die Dauer von vier Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der Obersten Arbeitsbehörde des Landes von den im Gerichtsbezirk bestehenden Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften eingereicht werden.

(2) Die Arbeitsrichter sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 21

Voraussetzungen für die Berufung als Arbeitsrichter

(1) Als Arbeitsrichter sind Personen zu berufen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Es sollen nur Personen berufen werden, die im Bezirke des Arbeitsgerichts seit mindestens einem Jahr als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sind.

(2) Das Amt eines Arbeitsrichters können nur Personen bekleiden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag sind, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt ist, gegen die kein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben kann, und die nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) Beamte und Angestellte eines Gerichts für Arbeitssachen dürfen nicht als Arbeitsrichter berufen werden.

(4) Niemand darf zugleich Arbeitsrichter der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite sein.

(5) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so ist der Arbeitsrichter seines Amtes zu entheben; § 33 des Strafgesetzbuches bleibt un-

berührt. Über die Enthebung entscheidet die erste Kammer des Landesarbeitsgerichts auf Antrag der Obersten Arbeitsbehörde des Landes. Vor der Entscheidung ist der Arbeitsrichter zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 22

Arbeitsrichter aus Kreisen der Arbeitgeber

(1) Arbeitsrichter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Für die Berufung zum Arbeitsrichter gelten als Arbeitgeber auch:

1. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
2. bei dem Bunde, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts öffentliche nichtrichterliche Beamte und Angestellte nach näherer Anordnung der zuständigen Obersten Bundes- oder Landesbehörde.

(3) Den Arbeitgebern stehen für die Berufung zum Arbeitsrichter gleich:

1. leitende Angestellte, die zur selbständigen Einstellung und Entlassung der im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind;
2. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 23

Arbeitsrichter aus Kreisen der Arbeitnehmer

(1) Arbeitsrichter aus Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist.

(2) Den Arbeitnehmern stehen für die Berufung als Arbeitsrichter Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammen-

schlüssen von Gewerkschaften gleich, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 24

Ablehnung und Niederlegung
des Arbeitsrichteramtes

(1) Die Übernahme des Amtes als Arbeitsrichter kann ablehnen:

1. wer das fünfundsiebszigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den acht der Berufung vorhergehenden Jahren als Beisitzer bei einem Gericht für Arbeitssachen tätig gewesen ist;
5. wer glaubhaft macht, daß ihm wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für seine Familie, die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

(2) Der Arbeitsrichter kann sein Amt nur niederlegen, wenn die in Absatz 1 Nummern 2 und 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintreten.

(3) Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die Oberste Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 25

Stellung der Arbeitsrichter

(1) Das Amt des Arbeitsrichters ist ein Ehrenamt.

(2) Die Arbeitsrichter erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenden Verdienstaufschlag und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten. Die nähere Regelung trifft der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz nach Anhörung der Spitzenorganisationen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

(3) Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrkosten setzt der Vorsitzende des Arbeitsgerichts im Einzelfalle endgültig fest.

§ 26

Schutz der Arbeitsrichter

(1) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als Arbeitsrichter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.

(2) Wer den Vorschriften des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wenn nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 27

Amtsenthebung der Arbeitsrichter

Ein Arbeitsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflicht grob verletzt, § 21 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 28

Ordnungsstrafen gegen Arbeitsrichter

Der Vorsitzende kann gegen einen Arbeitsrichter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen den eine Bestrafung aussprechenden Beschluß ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die erste Kammer des Landesarbeitsgerichts. § 21 Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 29

Ausschuß der Arbeitsrichter

(1) Bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer wird ein Ausschuß der Arbeitsrichter gebildet. Er besteht aus mindestens je drei Arbeitsrichtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in gleicher Zahl, die von den Arbeitsrichtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in getrennter Wahl gewählt werden. Der Ausschuß tagt unter der Leitung des Aufsichtsführenden oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

(2) Der Ausschuß ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der Arbeitsrichter auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Arbeitsrichter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören. Er kann den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen (§ 15) Wünsche der Arbeitsrichter übermitteln.

§ 30

Geschäftsverteilung, Besetzung der Kammern und Fachkammern

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden die Geschäfte auf die einzelnen Kammern verteilt sowie die Vorsitzenden und die Arbeitsrichter den einzelnen Kammern zugeteilt. Die Vorsitzenden und die Arbeitsrichter können mehreren Kammern angehören.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen trifft das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem aufsichtsführenden Vorsitzenden sowie den beiden dienstältesten, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Vorsitzenden; es entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Bei den mit weniger als drei Vorsitzenden besetzten Arbeitsgerichten werden die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen durch den Vorsitzenden oder, wenn zwei Vorsitzende bestellt sind, im Einvernehmen der Vorsitzenden getroffen. Einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet das Präsidium des Landesarbeitsgerichts oder, soweit ein solches nicht besteht, der Präsident des Landesarbeitsgerichts.

(4) Im übrigen gelten die §§ 63 bis 67 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(5) Die Arbeitsrichter einer Fachkammer sollen aus den Kreisen der Berufe, Gewerbe oder Gruppen entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für Streitigkeiten der in § 22 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als Arbeitsrichter aus Kreisen der Arbeitgeber angehören. Wird die Zuständigkeit einer Fachkammer gemäß § 17 Abs. 3 erstreckt, so sollen die Arbeitsrichter dieser Kammer aus den Arbeitsrichtern derjenigen Arbeitsgerichte entnommen werden, für deren Bezirk die Kammer zuständig ist.

§ 31

Heranziehung der Arbeitsrichter

Die Arbeitsrichter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu bestellter Arbeitsrichter gemäß § 29 Abs. 2 aufstellt.

§ 32

(entfällt)

Zweiter Abschnitt

Landesarbeitsgerichte

§ 33

Errichtung

Die Landesarbeitsgerichte werden durch die Oberste Arbeitsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der für den Bereich des Landes zuständigen Spitzenorganisationen errichtet.

§ 34

Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die Oberste Arbeitsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes kann im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen.

§ 35

Zusammensetzung, Bildung von Kammern

(1) Das Landesarbeitsgericht besteht aus dem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von weiteren Vorsitzenden und von Landesarbeitsrichtern. Die Landesarbeitsrichter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.

(2) Jede Kammer des Landesarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Landesarbeitsrichter aus den

Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.

(3) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes bestimmt die Zahl der Kammern im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung. § 17 gilt entsprechend.

§ 36

Vorsitzende

(1) Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden durch die höchste Landesbehörde im Benehmen mit der Obersten Arbeitsbehörde des Landes und der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der zuständigen Spitzenorganisationen als Richter auf Lebenszeit berufen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes besitzen. Die Richter müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen. § 18 Abs. 5 und 6 und § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) Zu Hilfsrichtern dürfen nur auf Lebenszeit ernannte Richter berufen werden; § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 37

Landesarbeitsrichter

(1) Die Landesarbeitsrichter müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens vier Jahre Beisitzer eines Gerichts für Arbeitsachen gewesen sein.

(2) Im übrigen gelten für die Berufung und Stellung der Landesarbeitsrichter sowie für die Amtsenthebung die §§ 20 bis 28 entsprechend.

§ 38

Ausschuß der Landesarbeitsrichter

Bei jedem Landesarbeitsgericht wird ein Ausschuß der Landesarbeitsrichter gebildet. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 39

Geschäftsverteilung, Besetzung der Kammern

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden die Geschäfte auf die einzelnen Kammern verteilt sowie die Vorsitzenden und die Landesarbeitsrichter den einzelnen Kammern zugeteilt. Die Vorsitzenden und die Landesarbeitsrichter können mehreren Kammern angehören.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen trifft das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den beiden dienstältesten, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Vorsitzenden; es entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Bei den mit zwei Vorsitzenden besetzten Landesarbeitsgerichten werden die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen durch den Präsidenten im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden getroffen.

(4) Die Landesarbeitsrichter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu bestellter Landarbeitsrichter gemäß § 38 Satz 2 aufstellt.

Dritter Abschnitt

Bundesarbeitsgericht

§ 40

Errichtung

(1) Das Bundesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Kassel.

(2) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz. Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht auf den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts übertragen.

§ 41

Zusammensetzung, Senate

(1) Das Bundesarbeitsgericht besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten als weiteren Vorsitzenden, von Bundesrichtern als stellvertretenden Vorsitzenden, von Bundesrichtern als berufsrichterlichen Beisitzern sowie von Bundesarbeitsrichtern als nicht berufsrichterlichen Beisitzern. Die Bundesarbeitsrichter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.

(2) Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei Bundesrichtern und

je einem Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.

(3) Die Zahl der Senate bestimmt der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz.

§ 42

Bundesrichter

(1) Der Präsident, die Senatspräsidenten und die weiteren Bundesrichter werden durch den Bundesminister für Arbeit gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß nach den Vorschriften des Richterwahlgesetzes berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Die zu berufenden Personen müssen zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes befähigt sein, das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen.

§ 43

Bundesarbeitsrichter

(1) Die Bundesarbeitsrichter werden vom Bundesminister für Arbeit im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie sind im angemessenen Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den Spitzenorganisationen sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften eingereicht worden sind.

(2) Die Bundesarbeitsrichter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen längere Zeit in Deutschland als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber tätig gewesen sein, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen und mindestens vier Jahre Beisitzer eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein.

(3) Für die Berufung, Stellung und Heranziehung der Bundesarbeitsrichter gelten im übrigen die Vorschriften des § 20 Abs. 2, der §§ 21 bis 28 und des § 31 entsprechend mit der Maßgabe, daß die in § 21 Abs. 5, § 27 Satz 2 und § 28 Sätze 3 und 4 bezeichneten Entscheidungen durch den ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts getroffen werden.

§ 44

Geschäftsverteilung, Besetzung der Senate

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden die Geschäfte auf die einzelnen Senate verteilt sowie die Bundesrichter (§ 42) und die Bundesarbeitsrichter (§ 43) den einzelnen Senaten zugeteilt. Die Bundesrichter und die Bundesarbeitsrichter können mehreren Senaten angehören.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen trifft das Präsidium nach Anhörung von je zwei Bundesarbeitsrichtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalder dem der Geburt nach ältesten Bundesrichter. Die §§ 63 bis 67 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium unter Zuziehung von je einem Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber beschließt; sie bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat.

§ 45

Vereinigte Senate

(1) Will in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder der Vereinigten Senate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage eine Entscheidung der Vereinigten Senate herbeizuführen. Der erkennende Senat kann in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung der Vereinigten Senate herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern.

(2) Bei den Entscheidungen der Vereinigten Senate wirken je ein Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber von jedem Senat des Gerichts mit. Den Vorsitz in den Vereinigten Senaten führt der Präsident, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 138 Abs. 1, 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten sinngemäß.

Dritter Teil

Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen

Erster Abschnitt

Urteilsverfahren

Erster Unterabschnitt

Erster Rechtszug

§ 46

Grundsatz

(1) Für das Verfahren des ersten Rechtszugs gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß, über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und über das Schiedsurteil finden keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den ordentlichen Gerichten durch Rechtspfleger gelten entsprechend. Die danach zulässige Entlastung der Richter des einzelnen Gerichts bedarf einer Anordnung des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts oder, soweit ein solches nicht besteht, des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts. Als Rechtspfleger können nur Beamte bestellt werden, die die Prüfung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden haben.

§ 47

Sondervorschriften über Ladung und Einlassung

(1) Wohnt die beklagte Partei am Sitze des Arbeitsgerichts, so muß die Klage mindestens am zweiten Tage vor dem Termin zugestellt sein. Das gleiche gilt für die Ladungen.

(2) Eine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern, erfolgt in der Regel nicht.

§ 48

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften des § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch die ein Gericht sich für sachlich unzuständig er-

klärt hat, und des § 276 der Zivilprozeßordnung über die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich oder sachlich zuständige Gericht finden auf das Verhältnis der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte zueinander entsprechende Anwendung.

(2) Für Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt, können unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 40 der Zivilprozeßordnung die Parteien des Tarifvertrages im Tarifvertrag die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts festlegen.

§ 49

Ablehnung von Gerichtspersonen

(1) Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet die Kammer des Arbeitsgerichts.

(2) Wird sie durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig, so entscheidet das Landesarbeitsgericht.

(3) Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 50

Zustellung

(1) Die Urteile werden von Amts wegen zugestellt.

(2) Die Vorschriften des § 183 Abs. 2 und des § 212 a der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung auf die nach § 11 vor den Arbeitsgerichten zugelassenen Mitglieder und Angestellten der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitgliedern und Angestellten von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern.

§ 51

Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorsitzende kann die Zulassung eines Prozeßbevollmächtigten ablehnen, wenn

die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird. § 141 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 52

Öffentlichkeit

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidung ist öffentlich. Das Arbeitsgericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn durch die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist, oder wenn eine Partei den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt, weil Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Im Güteverfahren kann es die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausschließen. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 53

Befugnisse des Vorsitzenden und der Arbeitsrichter

(1) Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende allein. Entsprechendes gilt für Amtshandlungen auf Grund eines Rechtshilfeersuchens.

(2) Im übrigen gelten für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Arbeitsrichter die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das landgerichtliche Verfahren entsprechend.

§ 54

Güteverfahren

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt, falls kein Güteverfahren vor einer anderen Stelle (§§ 101 bis 105) vereinbart ist, mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung). Der Vorsitzende hat zu diesem Zwecke das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdi-

gung aller Umstände zu erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann er alle Handlungen vornehmen, die sofort erfolgen können. Eidliche Vernehmungen sind jedoch ausgeschlossen.

(2) Das Ergebnis der Güteverhandlung, insbesondere der Abschluß eines Vergleichs, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 55

Verhandlung vor dem Vorsitzenden

(1) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, so schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an; falls dem Hinderungsgründe entgegenstehen, soll sie binnen drei Tagen stattfinden.

(2) Der Vorsitzende entscheidet allein, wenn das Urteil ohne streitige Verhandlung auf Grund Versäumnisses, eines Anerkenntnisses, einer Zurücknahme der Klage oder eines Verzichts einer Partei ergeht oder wenn die Entscheidung in der an die Güteverhandlung sich unmittelbar anschließenden Verhandlung erfolgen kann und die Parteien sie übereinstimmend beantragen. Dieser Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Erscheinen beide Parteien zur Güteverhandlung nicht, so ist ein Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Das gleiche gilt, falls ein Güteverfahren vor einer anderen Stelle vereinbart ist. Die Vorschriften des Absatzes 2 finden in diesen Fällen auf die erste Verhandlung Anwendung.

§ 56

Vorbereitung der streitigen Verhandlung

Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zwecke soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen beiziehen und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Von diesen Maßnahmen soll er die Parteien benachrichtigen.

§ 57

Verhandlung vor der Kammer

(1) Die Verhandlung ist möglichst in einem Termin zu Ende zu führen. Ist das nicht

durchführbar, insbesondere weil eine Beweisaufnahme nicht sofort stattfinden kann, so soll der Termin zur weiteren Verhandlung, die sich alsbald anschließen soll, sofort verkündet werden.

(2) Die gütliche Erledigung des Rechtsstreits soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden.

§ 58

Beweisaufnahme

(1) Soweit die Beweisaufnahme am Sitze des Arbeitsgerichts möglich ist, erfolgt sie vor der Kammer. Erfolgt sie nicht am Sitze, aber im Bezirk des Arbeitsgerichts, so kann sie unbeschadet der Vorschriften des § 13 dem Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn die Kammer dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. In den Fällen des § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist die eidesstattliche Versicherung nur erforderlich, wenn die Kammer sie aus dem gleichen Grunde für notwendig hält.

§ 59

Versäumnisverfahren

Gegen ein Versäumnisurteil kann eine Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, binnen einer Notfrist von drei Tagen nach seiner Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch wird beim Arbeitsgericht schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Hierauf ist die Partei zugleich mit der Zustellung des Urteils schriftlich hinzuweisen. § 345 der Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 60

Verkündung des Urteils

(1) Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist, insbesondere weil die Beratung nicht mehr am Tage der Verhandlung stattfinden kann. Der Verkündungstermin darf nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Urteil nach Lage der Akten erlassen wird.

(2) Bei der Verkündung des Urteils ist, sofern nicht beide Parteien abwesend sind, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.

(3) Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der Arbeitsrichter nicht abhängig. Wird ein von der Kammer gefälltes Urteil ohne Zuziehung der Arbeitsrichter verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den Arbeitsrichtern zu unterschreiben.

(4) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. War es bei der Verkündung noch nicht vollständig schriftlich niedergelegt, so soll es binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben werden.

§ 61

Inhalt des Urteils

(1) Der Betrag der Kosten ist, soweit er durch Rechtsmittel werden kann, im Urteil festzusetzen. Die Entscheidung ist endgültig, soweit nicht die ihr zugrunde liegende Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits abgeändert wird. Ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

(2) Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Arbeitsgericht im Urteil fest.

(3) Findet nach dem Werte des Streitgegenstandes die Berufung nicht statt, so kann sie das Arbeitsgericht im Urteil zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Arbeitsgericht soll die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zulassen, wenn es in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil abweicht, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, oder wenn über die Auslegung eines Tarifvertrages entschieden wird, den eine Partei des Rechtsstreits abgeschlossen hat und dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Arbeitsgerichts hinaus erstreckt.

(4) Spricht das Urteil die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung aus, so ist der Beklagte auf Antrag des Klägers zugleich für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen ist,

zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. Die Zwangsvollstreckung nach §§ 887 und 888 der Zivilprozeßordnung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(5) Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurteil ist wegen der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 62

Zwangsvollstreckung

(1) Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die Einspruch oder Berufung zulässig sind, sind vorläufig vollstreckbar. Macht der Beklagte glaubhaft, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung kann die Zwangsvollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden.

(2) Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrestes und der einstweiligen Verfügung die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 63

Übersendung von Urteilen in Tarifvertrags-sachen

Rechtskräftige Urteile, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen ergangen sind, sind alsbald der Obersten Arbeitsbehörde des Landes und dem Bundesminister für Arbeit in vollständiger Form abschriftlich zu übersenden.

Zweiter Unterabschnitt

Berufungsverfahren

§ 64

Grundsatz

(1) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht nach § 78 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben ist, die Berufung an die Landesarbeitsgerichte

statt, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Deutsche Mark erreicht oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.

(2) Für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Berufung entsprechend. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter finden keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 3, des § 50, des § 51, der §§ 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 61 Abs. 4 und 5 und der §§ 62 und 63 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse der Vorsitzenden und der Arbeitsrichter, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Verhandlung vor der Kammer, Beweisaufnahme, Versäumnisverfahren, Verkündung des Urteils, Inhalt des Urteils, Zwangsvollstreckung und Übersendung von Urteilen in Tarifvertragsachen gelten entsprechend.

§ 65

Beschränkung der Berufung

Auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Arbeitsrichter oder auf Umstände, die die Berufung eines Arbeitsrichters zu seinem Amte ausschließen, kann die Berufung nicht gestützt werden.

§ 66

Einlegung der Berufung, Terminbestimmung

(1) Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je zwei Wochen.

(2) Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muß unverzüglich erfolgen. § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bleibt unberührt; die Verwerfung der Berufung ohne mündliche Verhandlung ergeht auf Beschluß der Kammer.

§ 67

Neue Tatsachen und Beweismittel

Soweit das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel nach § 529 Abs. 1 und

2 der Zivilprozeßordnung zulässig ist, sind sie vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung anzubringen. Werden sie später vorgebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder nach der ersten mündlichen Verhandlung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verschulden der Partei beruht.

§ 68

Zurückverweisung

Wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts ist die Zurückverweisung unzulässig. Im Falle des § 513 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung kann das Landesarbeitsgericht die Sache an das Arbeitsgericht zurückverweisen.

§ 69

Urteil

(1) Das Urteil ist von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben.

(2) Hat sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, so setzt ihn das Landesarbeitsgericht im Urteil neu fest.

(3) Das Landesarbeitsgericht kann im Urteil die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zulassen. Es muß die Revision zulassen, wenn es von einer ihm bekannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer ihm bekannten Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts abweichen will.

§ 70

Ausschluß der Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet außer im Falle der Verwerfung der Berufung nach § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung kein Rechtsmittel statt. Das gleiche gilt für die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über den Kostenpunkt, wenn die Hauptsache durch Anerkenntnisurteil erledigt ist.

§ 71
(entfällt)

Dritter Unterabschnitt
Revisionsverfahren

§ 72
Grundsatz

(1) Gegen die Endurteile der Landesarbeitsgerichte findet die Revision an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn das Landesarbeitsgericht die Revision im Urteil zugelassen hat. Ohne Zulassung findet sie nur statt, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

(2) Für die Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Revision entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 49 Abs. 1, des 50 Abs. 2, der §§ 52 und 53, des § 61 Abs. 4 und des § 63 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Zustellung, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Arbeitsrichter sowie Inhalt des Urteils und Übersendung von Urteilen in Tarifvertragssachen gelten entsprechend.

§ 73
Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.

(2) Auf die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit und auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer (§ 6 Abs. 2) kann die Revision nicht gestützt werden.

§ 74
Einlegung der Revision, Terminbestimmung

(1) Die Revisionsfrist und die Revisionsbegründungsfrist betragen je einen Monat.

Die Revisionsbegründungsfrist kann einmal bis zu einem weiteren Monat verlängert werden.

(2) Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muß unverzüglich erfolgen. § 554 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bleibt unberührt. Die Verwerfung der Revision ohne mündliche Verhandlung ergeht auf Beschluß des Senats und ohne Zuziehung der Bundesarbeitsrichter.

(3) Wird die Revision ohne Zulassung eingelegt, so kann das Bundesarbeitsgericht die Revision als unzulässig verwerfen, wenn die Voraussetzung des § 72 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend; der Beschluß ist zu begründen. Die Revision kann aus den in Satz 1 bezeichneten Gründen nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Einlegung als unzulässig verworfen werden.

§ 75

Urteil

(1) Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenheit der Bundesarbeitsrichter nicht abhängig. Wird ein Urteil in Abwesenheit der Bundesarbeitsrichter verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von sämtlichen Mitgliedern des erkennenden Senats zu unterschreiben.

(2) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist von sämtlichen Mitgliedern des erkennenden Senats zu unterschreiben.

§ 76

Sprungrevision

Eine Sprungrevision findet nicht statt.

§ 77

Revisionsbeschwerde

Die sofortige Beschwerde nach § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist nur zulässig, wenn sie das Landesarbeitsgericht in dem Beschluß über die Verwerfung der Berufung wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht ohne Zuziehung der Bundesarbeitsrichter. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde gelten entsprechend.

Vierter Unterabschnitt Beschwerdeverfahren

§ 78

Hinsichtlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht.

(2) Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Fünfter Unterabschnitt Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 79

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten entsprechend. Die Nichtigkeitsklage kann jedoch nicht auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer (§ 6 Abs. 2) oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amt ausschließen, gestützt werden.

Zweiter Abschnitt Beschlußverfahren (entfällt)

Vierter Teil

Vereinbarter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit

Erster Abschnitt Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten

§ 91

Grundsatz

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt, können die Parteien des Tarifvertrages die Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrage durch die ausdrückliche Vereinbarung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Die Vereinbarung gilt nur für tarifgebundene Personen. Sie erstreckt sich auf Parteien,

deren Verhältnisse sich aus anderen Gründen nach dem Tarifvertrag regeln, nur dann, wenn hierüber ein Schiedsvertrag ausdrücklich und schriftlich abgeschlossen ist; der Mangel der Form wird durch Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

(2) Die Tarifvertragsparteien, die Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses sind, können allgemein oder für den Einzelfall, auch im voraus, eine derartige Abrede für Streitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 treffen.

§ 92

Prozeßhindernde Einrede

(1) Der Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede.

(2) Die Einrede entfällt:

1. wenn in einem Falle, in dem die Streitparteien selbst die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, der Kläger dieser Pflicht nachgekommen ist, der Beklagte die Ernennung aber nicht binnen einer Woche nach der Aufforderung des Klägers vorgenommen hat;
2. wenn in einem Falle, in dem nicht die Streitparteien, sondern die Parteien des Schiedsvertrages die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, das Schiedsgericht nicht gebildet ist und die den Parteien des Schiedsvertrages von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Bildung des Schiedsgerichts fruchtlos verstrichen ist;
3. wenn das nach dem Schiedsvertrage gebildete Schiedsgericht die Durchführung des Verfahrens verzögert und die ihm von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Durchführung des Verfahrens fruchtlos verstrichen ist;
4. wenn das Schiedsgericht den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses anzeigt, daß die Abgabe eines Schiedsspruchs unmöglich ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummern 2 und 3 erfolgt die Bestimmung der Frist auf Antrag des Klägers durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

(4) Liegt eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 für den Fortfall der Einrede vor,

so ist eine schiedsgerichtliche Entscheidung des Rechtsstreits auf Grund des Schiedsvertrages ausgeschlossen.

§ 93

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht muß aus einer gleichen Zahl von Arbeitnehmern und von Arbeitgebern bestehen; außerdem können ihm Unparteiische angehören. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, dürfen ihm nicht angehören.

(2) Minderjährige, Taube und Stumme können als Mitglieder des Schiedsgerichts abgelehnt werden. Außerdem können Mitglieder des Schiedsgerichts unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

(3) Über die Ablehnung beschließt die Kammer des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Vor dem Beschluß sind die Streitparteien und das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts zu hören. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts entscheidet, ob sie mündlich oder schriftlich zu hören sind. Die mündliche Anhörung erfolgt vor der Kammer. Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 94

Verfahren vor dem Schiedsgericht

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach den §§ 95 bis 100 und dem Schiedsvertrage, im übrigen nach dem freien Ermessen des Schiedsgerichts.

§ 95

Anhörung der Parteien

(1) Vor der Fällung des Schiedsspruchs sind die Streitparteien zu hören.

(2) Die Anhörung erfolgt mündlich. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Beglaubigung der Vollmachtsurkunde kann nicht verlangt werden. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 gilt entsprechend, soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt.

(3) Bleibt eine Partei in der Verhandlung unentschuldigt aus oder äußert sie sich trotz Aufforderung nicht, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.

§ 96

Beweisaufnahme

(1) Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige kann das Schiedsgericht nicht beeidigen, eidesstattliche Versicherungen nicht verlangen oder entgegennehmen.

(2) Hält das Schiedsgericht eine Beweiserhebung für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, so ersucht es um die Vornahme den Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Schiedsgericht die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig oder eine eidliche Parteivernehmung für sachdienlich erachtet. Die durch die Rechtshilfe entstehenden baren Auslagen sind dem Gericht zu ersetzen; die §§ 77 und 79 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 97

Vergleich

Ein vor dem Schiedsgericht geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Streitparteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben.

§ 98

Schiedsspruch

(1) Der Schiedsspruch ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Schiedsgerichts, falls der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt.

(2) Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und muß schriftlich begründet werden, soweit die Parteien nicht auf schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des

Schiedsspruch ist jeder Streitpartei zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

(3) Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs soll bei dem Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, niedergelegt werden. Die Akten des Schiedsgerichts oder Teile der Akten können ebenfalls dort niedergelegt werden.

(4) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts.

§ 99

Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleich nur statt, wenn der Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Der Vorsitzende hat vor der Erklärung den Gegner zu hören. Wird nachgewiesen, daß auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt ist, so ist die Entscheidung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits auszusetzen.

(2) Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig. Sie ist den Parteien zuzustellen.

§ 100

Aufhebungsklage

(1) Auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann geklagt werden:

1. wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht;
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580 Nr. 2 bis 5 der Zivilprozeßordnung der Restitutionsklage zulässig wäre.

(2) Für die Klage ist das Arbeitsgericht zuständig, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

(3) Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu erheben. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1. Nr. 1 und 2 mit der Zustellung des Schiedsspruchs.

In dem Falle des Absatzes 1 Nr. 3 beginnt sie mit der Rechtskraft des Urteils, das die Verurteilung wegen der strafbaren Handlung ausspricht, oder mit dem Tage, an dem der Partei bekannt geworden ist, daß die Einleitung oder die Durchführung des Verfahrens nicht erfolgen kann; nach Ablauf von 10 Jahren, von der Zustellung des Schiedsspruchs an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

(4) Ist der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so ist in dem der Klage stattgebenden Urteil auch die Aufhebung der Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen.

Zweiter Abschnitt

Gütevertrag

§ 101

Grundsatz

Soweit die Vertragsparteien nach § 92 einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten schließen können, können sie auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren, daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorausgehen soll (Gütevertrag).

(2) Der Gütevertrag begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede. Die Einrede entfällt, wenn der Kläger dem Arbeitsgericht eine von dem Verhandlungsleiter der Gütestelle unterschriebene Bescheinigung vorlegt, daß eine Einigung der Streitparteien trotz Erscheinens des Klägers nicht erfolgt ist, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten entfielen.

§ 102

Zusammensetzung der Gütestelle

Die Zusammensetzung der Gütestelle ist im Gütevertrag zu vereinbaren. Die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 103

Verfahren vor der Gütestelle

Das Verfahren vor der Gütestelle findet nur statt, wenn die Streitparteien vor ihr

persönlich erscheinen. Es wird nach dem freien Ermessen der Gütestelle geregelt, soweit der Gütevertrag nichts anderes bestimmt.

§ 104

Vergleich

Für einen vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich gelten die Vorschriften der §§ 97 und 99 entsprechend.

§ 105

Ausschluß des arbeitsgerichtlichen Güteverfahrens

Soweit ein Gütevertrag geschlossen ist, findet ein Güteverfahren vor dem entscheidenden Arbeitsgericht nach § 54 nicht statt.

Dritter Abschnitt

Schiedsgutachtenvertrag

§ 106

Grundsatz

(1) Soweit die Vertragsparteien nach § 91 einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten schließen können, können sie auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren, daß Tatfragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind, durch ein Schiedsgutachten entschieden werden sollen (Schiedsgutachtenvertrag).

(2) Die Vereinbarung hat die Wirkung, daß die durch Schiedsgutachten zu entscheidenden Tatfragen der Sachprüfung und Beweiserhebung im arbeitsgerichtlichen Verfahren entzogen sind und daß das Gericht für Arbeitssachen an das Schiedsgutachten gebunden ist. Die Wirkung tritt nicht ein, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen nach § 92 Abs. 2 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten entfielet.

§ 107

Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle, Verfahren

Die Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle ist im Schiedsgutachtenvertrag zu vereinbaren. Die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, der §§ 94 bis 96 und des § 98 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 107 a

Vereinbaren die Vertragsparteien, daß Fragen der tariflichen Einstufung von Arbeitnehmern, die für die Entscheidung des

Rechtsstreits erheblich sind, durch ein Schiedsgutachten entschieden werden sollen, so gelten die §§ 106 und 107 entsprechend. Das Schiedsgutachten über Einstufungen kann sich auf Tatfragen und Rechtsfragen erstrecken.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 108

Anderung von Vorschriften

Soweit nach anderen Rechtsvorschriften andere Gerichte, Behörden oder Stellen zur Entscheidung oder Beilegung von Arbeitsachen zuständig sind, treten an ihre Stelle die Arbeitsgerichte.

§ 109

Aufrechterhaltung weitgehender Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Streitigkeiten aus Vereinbarungen zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern bleibt bis zum Inkrafttreten eines Betriebsverfassungsgesetzes des Bundes bestehen. Für diese Rechtsstreitigkeiten ist der Betriebsrat parteifähig. Ist der Betriebsrat Partei, so werden in dem Rechtsstreit Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(2) Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über Arbeitnehmererfindungen sind die Arbeitsgerichte für Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet, zuständig, soweit es sich nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung handelt.

§ 110

Erweiterung der Zuständigkeiten durch Landesrecht

Soweit nach den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für ein Land geltenden Vorschriften die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Urteilsverfahren gegenüber der in diesem Gesetz festgelegten Zuständigkeit erweitert ist, hat es dabei sein Bewenden, soweit und solange die für das Land geltenden Vorschriften nicht abgeändert werden. Das Verfahren bestimmt sich auch in diesen Fällen nach diesem Gesetz.

§ 111

Beschlußverfahren

Bis zum Inkrafttreten eines Betriebsverfassungsgesetzes des Bundes werden landesrechtliche Vorschriften über ein Beschlußverfahren für Fragen der Betriebsverfassung durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 112

Übernahme

(1) Die hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, die sich am Tage der Verkündung dieses Gesetzes mindestens drei Jahre im Amt befinden, sollen auf ihren Antrag unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Bezüge als auf Lebenszeit bestellte Richter übernommen werden, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 Satz 2 im Einzelfalle nicht erfüllen; § 18 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die hauptamtlichen Präsidenten und Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte, die sich am Tage der Verkündung dieses Gesetzes seit mindestens drei Jahren im Amt befinden, sind auf ihren Antrag unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Bezüge als Richter auf Lebenszeit zu übernehmen.

(3) Die Amtsdauer der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 113

Revisionsgerichte der Länder

(1) Durch die Gesetzgebung eines Landes kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Bundesarbeitsgerichts gehörenden Revisionen in Arbeitsstreitigkeiten einem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Für die Gerichtsverfassung eines Obersten Landesgerichts für Arbeitssachen und das Verfahren vor ihm gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über das Bundesarbeitsgericht und das Verfahren vor ihm sinngemäß.

(2) Diese Vorschrift findet auf Arbeitsstreitigkeiten, in denen für die Entscheidung Bundesrecht in Betracht kommt, keine Anwendung, es sei denn, daß es sich im wesentlichen um Rechtsnormen handelt, die in Landesgesetzen enthalten sind. Der § 7 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 114

Erledigung anhängiger Verfahren

(1) Für das Verfahren in Arbeitssachen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind, bleibt das ordentliche Gericht desjenigen Rechtszugs zuständig, bei dem die Sache bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig ist. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen Urteile, die im Falle des Absatzes 1 ergehen, sind die Rechtsmittelgerichte für Arbeitssachen zuständig.

(3) Verfahren in Arbeitssachen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei anderen Behörden oder Stellen anhängig sind, gehen auf das Arbeitsgericht über, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, bei der das Verfahren bisher anhängig war.

§ 115

Altersgrenze der Bundesrichter

Die Vorschriften des § 68 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 gelten bis zum 31. Dezember 1955 nicht für die in § 42 bezeichneten Bundesrichter. Die danach über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus im Dienst verbliebenen oder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres bestellten Bundesrichter treten mit Ablauf des 31. Dezember 1955 in den Ruhestand.

§ 116

Verweisungen in anderen Gesetzen

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften oder Bezeichnungen früher geltender Arbeitsgerichtsgesetze verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 117

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und zu erlassenden Rechtsverordnungen in Berlin beschließt.

§ 118

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Gleichzeitig mit der Entwicklung des modernen Arbeitsrechts hat sich das Bedürfnis nach einer Sondergerichtsbarkeit für Arbeitssachen herausgebildet. Aufbauend auf den kommunalen Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, die nur für Rechtsstreitigkeiten eines Teils der Arbeitnehmerschaft zuständig waren, wurde durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507) erstmalig eine einheitliche Regelung des Gerichtsverfassungsrechts und des Verfahrens in Arbeitssachen getroffen. Bei den Beratungen dieses Gesetzes standen sich widerstreitende Auffassungen gegenüber. Die Anhänger des Sondergerichtsgedankens, vor allem die freien Gewerkschaften, wünschten eine völlige Loslösung der Arbeitsgerichtsbarkeit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Demgegenüber wurde von den Befürwortern der Einheit der Justiz die Ansicht vertreten, daß eine solche völlige Loslösung zu Schäden sowohl für die Arbeitsgerichtsbarkeit als auch für die ordentliche Justiz führen müßte.

Das ArbGG 1926 stellte einen Kompromiß zwischen diesen entgegengesetzten Ansichten dar: Die Arbeitsgerichte (erste Instanz) wurden als Sondergerichte aufgebaut, aber tatsächlich in möglichst enger Fühlung mit den Amtsgerichten gebildet. Die Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht waren den Landgerichten bzw. dem Reichsgericht angegliedert. Als Vorsitzende wurden in der Regel Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit verwandt; jedenfalls mußten die Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt im Sinne des GVG besitzen. Die besondere Verbindung mit dem Arbeitsleben wurde durch Zuordnung von ehrenamtlichen Beisitzern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu den Kammern (bzw. Senaten) der Gerichte hergestellt. Diese Beisitzer wurden auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen bestellt. Die verwaltungsmäßige Zuständigkeit lag bei den Justizbehörden, die jedoch hinsichtlich der Einrichtung und Verwaltung und der Personalpolitik an das Einvernehmen der entsprechenden Sozialbehörden gebunden waren. Umgekehrt war für die Berufung der Beisitzer die Sozialbehörde federführend. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte umfaßte sowohl das individuelle Arbeitsrecht und

Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern auf Grund gemeinsamer Arbeit als auch Rechtsstreitigkeiten des kollektiven Arbeitsrechts, insbesondere die Auslegung von Tarifverträgen.

Die nationalsozialistische Regierung gestaltete das arbeitsgerichtliche Verfahren weitgehend um, indem sie, entsprechend der Vernichtung der Tarifvertragsparteien und damit des freien kollektiven Arbeitsrechts, den Arbeitsgerichten die Entscheidungsbefugnis auf diesem Sektor entzog. Die Auslegung von Tarifordnungen war Aufgabe der Treuhänder der Arbeit. Das gleiche gilt für das Beschlußverfahren in Fragen der Betriebsverfassung, für das nach Aufhebung des Betriebsrätegesetzes von 1920 durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit kein Raum mehr war (vgl. die Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes nach der Bekanntmachung vom 10. April 1934 (RGBl. I S. 319)). Die Beisitzer wurden auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront bestellt.

Im Zuge der kriegsbedingten Vereinfachungen des Gerichtsverfahrens wurde die Sonderstellung der Arbeitsgerichtsbarkeit weitgehend beseitigt und damit tatsächlich eine völlige Eingliederung in die ordentliche Justiz vorgenommen.

Nach dem Zusammenbruch traf der Kontrollrat durch Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 30. März 1946 eine vorläufige Neuregelung des Verfahrens und der Verfassung der Arbeitsgerichtsbehörden. Dieses Gesetz stellte den Sondergerichtsgedanken dadurch in den Vordergrund, daß die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte der ausschließlichen verwaltungsmäßigen Zuständigkeit der Obersten Arbeitsbehörden der Länder unterstellt wurden. Die Vorsitzenden der Gerichte wurden auf drei Jahre bestellt, die Vorsitzenden der Gerichte I. Instanz brauchten nicht die Befähigung zum Richteramt zu besitzen. Bei der Bildung der Gerichte wirkten die sozialpolitischen Koalitionen (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände) wesentlich mit. Für das Verfahren waren die Vorschriften des ArbGG von 1926 anzuwenden, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes unvereinbar waren. Trotz der zeitbedingten Schwierigkeiten, die sich besonders in der Anlaufzeit auswirkten, ist inzwischen in sämtlichen Ländern der Bundes-

republik die Arbeitsgerichtsbarkeit aufgebaut worden. Zum Teil haben die Länder (Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern) eigene Arbeitsgerichtsgesetze erlassen, um die Zweifel, die sich aus dem Ineingreifen des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 und des ArbGG 1926 ergaben, zu bereinigen. Der Erlaß eines neuen Arbeitsgerichtsgesetzes des Bundes erscheint jedoch dringend erforderlich aus folgenden Gründen:

1. Das Kontrollratsgesetz Nr. 21 sieht keine bundeseinheitliche Revisionsinstanz für Arbeitssachen vor und gewährt lediglich die Möglichkeit, für einzelne Länder oder Zonen Oberste Arbeitsgerichte zu bilden. Von dieser Möglichkeit haben bis jetzt die Länder Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern Gebrauch gemacht. Gemäß Art. 96 des GG ist jedoch die Bildung eines Oberen Bundesgerichts für die Arbeitsgerichtsbarkeit vorgeschrieben. Auch erfordert die in wichtigen Rechtsfragen auseinandergehende Judikatur der Landesarbeitsgerichte und die hierdurch bewirkte Rechtsunsicherheit die Herstellung der Einheit der Rechtsprechung durch eine Revisionsinstanz des Bundes.
2. Die Bestellung der Richter auf drei Jahre ist mit den Erfordernissen richterlicher Unabhängigkeit nicht vereinbar. Obwohl es sich nach dem Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 als tunlich erwiesen hat, die Vorsitzenden der 1. Instanz bei erstmaliger Berufung zunächst auf Zeit zu bestellen, muß für den Regelfall angestrebt werden, den Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit auf Lebenszeit zu bestellen und ihn hierdurch mit der wichtigsten Garantie der persönlichen richterlichen Unabhängigkeit auszustatten.
3. Das Kontrollratsgesetz Nr. 21 ließ als Vorsitzende der Arbeitsgerichte (1. Instanz) sowohl Personen mit der Befähigung zum Richteramt als auch besonders qualifizierte Nichtjuristen zu. Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten muß bei der angestrebten Reform des Arbeitsgerichtswesens wieder zu der Einrichtung des ausschließlichen Berufsrichtertums zurückgekehrt werden. Im Hinblick darauf, daß sich unter den nicht juristisch vorgebildeten Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, die z. Z. im Amt sind, bewährte Kräfte befinden, die sich in langjähriger

Tätigkeit in die Wahrnehmung richterlicher Aufgaben gut eingearbeitet haben, erscheint es billig, durch eine Übergangsregelung diesen Personen das Verbleiben in der Arbeitsgerichtsbarkeit als Vorsitzende von Arbeitsgerichten zu ermöglichen.

4. Seit Bestehen der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland waren in der 1. Instanz Rechtsanwälte von der Prozeßvertretung ausgeschlossen. Trotz Würdigung der Gesichtspunkte, die damals für die Willensbildung der gesetzgebenden Organe des Reiches maßgebend gewesen sind, hat die Erfahrung gelehrt, daß insbesondere in schwierigen Prozessen und bei der Vertretung von nicht organisierten Arbeitgebern oder Arbeitnehmern der Ausschluß von Anwälten zu Härten für die Parteien geführt hat. Darüber hinaus erscheint die Ausschaltung des zur Rechtswahrung berufenen Berufsstandes bei einem Zweig der Gerichtsbarkeit mit Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar.
5. Das Kontrollratsgesetz Nr. 21 unterstellt die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich den Obersten Arbeitsbehörden der Länder. Da das Gebiet des Arbeitsrechts im wesentlichen ein Sondergebiet des Zivilrechts ist, erscheint es jedoch gerechtfertigt, auch bei der Verwaltung eine gewisse Verbindung mit den für die Betreuung der Zivilgerichtsbarkeit zuständigen Justizverwaltungen herzustellen. Dies ist umso zweckdienlicher, als auch im Verfahren und in Fragen der Zuständigkeit (§ 48 ArbGG in Verbindung mit § 276 ZPO, § 528 ZPO) eine enge Berührung zwischen diesen Gerichtsbarkeiten aufrechterhalten bleibt. Zudem können bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten, die an sich zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, unter den Voraussetzungen des § 3 ArbGG vor die Arbeitsgerichte gebracht werden. Da das Grundgesetz (Artikel 96) die Zuständigkeit des Bundesarbeitsministers für die Auswahl der Bundesrichter des Bundesarbeitsgerichts festlegt, ist es jedoch gerechtfertigt, unter Umkehrung der Zuständigkeitsregelung des ArbGG 1926 nunmehr die Federführung den Obersten Arbeitsbehörden zu übertragen, sie jedoch in den wichtigsten Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung an das Einvernehmen der Justizverwaltung zu binden.

6. Das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 und die Arbeitsgerichtsgesetze der Länder sind weitgehend infolge der Neufassung der ZPO und des GVG (Fassung vom 1. Oktober 1950) überholt. Sie enthalten voneinander abweichende Formulierungen, welche die Einheit der Rechtsprechung beeinträchtigen. Durch Erlaß des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes soll erreicht werden, daß in sämtlichen Ländern der Bundesrepublik nach gleichem Verfahrensrecht Recht gesprochen wird.

Der vorliegende Entwurf hält sich in der Systematik und in der Reihenfolge der Paragraphen an den Aufbau des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926. Auf Abweichungen von diesem Gesetz wird in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften ausdrücklich hingewiesen.

Das Beschlußverfahren für Fragen der Betriebsverfassung ist im vorliegenden Entwurf noch nicht berücksichtigt, da zunächst die endgültige Gestaltung des Betriebsverfassungsrechts durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes abgewartet werden muß. Es ist jedoch vorgesehen, dieses Verfahren stärker als bisher dem Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit anzunähern, sowie ein Verfahren zur Feststellung der Tariffähigkeit und der Eigenschaft als Spitzenorganisation einzubeziehen.

Die einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Das ArbGG 1926 verwandte als Sammelbegriff für „Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht“ die Bezeichnung „Arbeitsgerichtsbehörden“. Diese Bezeichnung wurde stets als unschön bezeichnet und hat zu Erörterungen geführt. „Der Laie könnte meinen, es sei dabei an Verwaltungsstellen gedacht“ (Dersch-Volkmar, ArbGG-Kommentar 1928, S. 121). Um eindeutig klarzustellen, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit durch echte Gerichte ausgeübt wird, wird als Oberbegriff die Bezeichnung „Gerichte für Arbeitssachen“ eingeführt. Im übrigen entspricht die Vorschrift dem § 1 ArbGG 1926.

Zu § 2 Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen im wesentlichen dem § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 ArbGG 1926. Zu den

redaktionellen Änderungen sei besonders darauf hingewiesen, daß im Gesetz nicht mehr von „Arbeits- oder Lehrverhältnis“ gesprochen wird, sondern der Einfachheit halber auch das Lehrverhältnis unter den Begriff des Arbeitsverhältnisses einbezogen wird (§ 2 Absatz 1 Nr. 2). Dies entspricht auch dem seitherigen § 5 ArbGG 1926, der insoweit im wesentlichen unverändert aufrechterhalten ist und vorsieht, daß als „Arbeitnehmer im Sinne des ArbGG“ auch die zu einer Berufsausbildung Beschäftigten gelten. Damit soll aber der Streit um die Zuordnung des Lehrverhältnisses zum Arbeitsverhältnis oder zum Ausbildungsverhältnis nicht präjudiziert werden.

Die Herausnahme der nach § 481 des HGB zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen und ihrer Arbeitgeber (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz des ArbGG 1926) aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist aufgegeben worden. Die Streitigkeiten dieser Personen werden z. Z. überwiegend durch Schiedsgerichte entschieden, welche auf Grund von Tarifverträgen errichtet werden. Es erscheint nicht möglich, die normative Wirkung von tariflichen Schiedsverträgen mit den Vorschriften des zehnten Buches der ZPO in Einklang zu bringen, vielmehr müssen diese Schiedsgerichte durch Einbeziehung in das Arbeitsgerichtsgesetz (§§ 91 ff.) rechtlich gefestigt werden. Ferner besteht durchaus die Möglichkeit, daß für längere Zeit das Tarifschiedsgericht, z. B. infolge großer Meinungsverschiedenheiten zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden nicht zustande kommt oder im Einzelfalle nicht tätig wird. Für solche Fälle erscheint es der Bedeutung der Seeschifffahrt angemessen, daß an die Stelle des Schiedsgerichts nicht der einzelne Richter, sondern ein Arbeitsgericht tritt, dem sachverständige Beisitzer aus den Kreisen der seemannischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören. Die zuständigen Landesbehörden können für die besondere Sachkenntnis des Gerichts durch Errichtung von Fachkammern Sorge tragen.

Die Neufassung der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 2 letzter Halbsatz bezüglich der Streitigkeiten aus Arbeitnehmererfindungen berücksichtigt den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, der z. Z. im Bundesministerium der Justiz vorbereitet wird. Für die Übergangszeit bis zum Erlaß dieses Gesetzes vgl. § 109 Absatz 2.

Die Vorschriften des § 2 Absatz 1 Nr. 4 (ArbGG 1926) über die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in den Fällen der Kündigungseinspruchsklage entfallen im Hinblick auf die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499). Für Klagen aus dem Kündigungsschutzgesetz sind die Arbeitsgerichte nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 zuständig.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren für Fragen der Betriebsverfassung (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 ArbGG 1926) kann in dieser Vorlage noch nicht geregelt werden, da der Umfang der Zuständigkeit und das Verfahren von der endgültigen Gestaltung des Betriebsverfassungsgesetzes abhängig ist. Es ist in Aussicht genommen, unmittelbar nach Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes eine Novelle zum Arbeitsgerichtsgesetz einzubringen (vgl. auch oben unter „Allgemeines“).

Zu § 2 Absatz 2:

Satz 1 entspricht § 2 Absatz 2 ArbGG 1926 mit redaktioneller Änderung. Neu eingefügt ist der Satz 2, durch den die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts auch auf Ansprüche gegen selbständige Wohlfahrtseinrichtungen (insbesondere selbständige Pensionskassen) ausgedehnt wird, welche der Arbeitgeber z. T. aus steuerlichen Gründen errichtet hat. Soweit der Arbeitgeber Versicherungsverträge zugunsten von Arbeitnehmern abgeschlossen hat, bleiben die Rechtsstreitigkeiten gegen die Versicherungsgesellschaften den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Die Zuständigkeit der Mietgerichte wird, auch soweit es sich um Werkwohnungen handelt, nicht berührt.

Zu § 3 Absatz 1:

(Vgl. § 3 Absatz 1 ArbGG 1926) Redaktionell wird klargestellt, daß solche Zusammenhangsstreitigkeiten nicht nur in Verbindung mit Rechtsstreitigkeiten einzelner Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, sondern auch mit Rechtsstreitigkeiten der Koalitionen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor die Arbeitsgerichte gebracht werden können. Diese Auslegung wurde — entgegen dem Wortlaut — bereits in der Literatur zum ArbGG 1926 weitgehend bejaht (vgl. z. B. Dersch-Volkmar a. a. O. S. 178).

Zu § 3 Absatz 2:

(Vgl. § 3 Absatz 2 ArbGG 1926). Die fehlerhafte Terminologie des ArbGG 1926 wurde

bereinigt. Die Personen, deren Rechtsstreitigkeiten hier kraft Vereinbarung vor die Arbeitsgerichte gebracht werden können, sind, insbesondere bei der Aktiengesellschaft, nicht deren gesetzliche Vertreter, sondern Mitglieder des Vertretungsorgans (z. B. des Vorstands).

Zu § 4:

Materiell unverändert.

Zu § 5:

Wie § 5 ArbGG 1926 mit folgenden redaktionellen Änderungen: Es ist klargestellt, daß nicht nur „die Lehrlinge“ in engerem Sinne, sondern auch diejenigen zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die zur Arbeitsleistung verpflichtet sind, als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes gelten. Die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) über den Personenkreis der in Heimarbeit Beschäftigten und der Gleichgestellten sind berücksichtigt. Der Begriff der „arbeitnehmerähnlichen Personen“ ist klarer gefaßt. Entsprechend der Neufassung des § 3 Absatz 2 wurde die Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder juristischer Personen und der vertretungsberechtigten Mitglieder von Personengesellschaften genau umrissen.

Zu § 6:

Vgl. § 6 ArbGG 1926.

Zu § 7:

Der Absatz ist neu eingefügt. Die Aufnahme der Vorschrift über die Bildung von Geschäftsstellen in den allgemeinen Teil des Gesetzes erscheint erforderlich im Hinblick auf die organisatorische Trennung der Arbeitsgerichtsbarkeit von der ordentlichen Justiz. Demgemäß war § 32 des ArbGG 1926 zu streichen. Im übrigen vgl. § 153 GVG.

Zu § 8:

Absatz 2 wurde redaktionell geändert. Nach der entsprechenden Vorschrift des ArbGG 1926 fand die Berufung statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300,— RM überstieg. Es erscheint zweckmäßiger, die Berufung schon dann zuzulassen, wenn der Betrag von 300,— DM erreicht ist. Entsprechend der Regelung in § 546 ZPO wird die Zulassung der Berufung durch das Ar-

beitsgericht nicht mehr wegen der grundsätzlichen Bedeutung des „Rechtsstreits“, sondern wegen der grundsätzlichen Bedeutung der „Rechtssache“ vorgesehen.

Die Vorschriften des ArbGG 1926 über die Zulässigkeit der Revision wegen Übersteigerung der zahlenmäßig festgelegten Revisionsgrenze wurden gestrichen, da es im arbeitsgerichtlichen Verfahren besonders unbillig ist, die Revisionsfähigkeit einer Sache nach ihrem Geldwert zu beurteilen. Wegen der getroffenen Neuregelung vgl. zu den §§ 69, 72, 74 und 76.

Zu § 9:

Entspricht materiell § 9 ArbGG 1926. Der seitherige Absatz 3 (Beschleunigungsprinzip, Nichtberücksichtigung der Gerichtsferien) wurde als Absatz 1 aufgenommen, da dieser beherrschende Grundsatz des Arbeitsgerichtsverfahrens den allgemeinen Verfahrensvorschriften vorangesetzt werden muß.

Zu § 10:

Das ArbGG 1926 sah ausdrücklich die Parteifähigkeit der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände vor. Die neuere Entwicklung (vgl. auch § 2 des Tarifvertragsgesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) hat dazu geführt, daß auch Zusammenschlüsse von Gewerkschaften oder von Arbeitgebervereinigungen unter Umständen Parteien eines Tarifvertrages sein können. Es erscheint daher billig, auch solchen Zusammenschlüssen die Parteifähigkeit im Arbeitsgerichtsprozeß zuzugestehen. Im Hinblick auf die Mehrdeutigkeit der häufig gebrauchten Bezeichnung „Spitzenorganisation“ wird sie im Arbeitsgerichtsgesetz vermieden, soweit es sich um Vorschriften handelt, die die Rechtsstellung solcher Zusammenschlüsse (Dachorganisationen) regeln. Eine Regelung der Parteifähigkeit der Arbeitnehmerschaft oder der Betriebsräte erscheint noch nicht erforderlich, da das Beschlußverfahren aus den oben dargestellten Gründen (vgl. unter „Allgemeines“ und zu § 2) noch nicht in das Gesetz aufgenommen ist. Für die Übergangszeit siehe zu § 111.

Zu § 11:

Zu Absatz 1:

Vgl. Allgemeiner Teil Nr. 4.

Der Absatz 2 entspricht materiell der Regelung des ArbGG 1926.

Zu § 12:

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen im wesentlichen dem § 12 ArbGG 1926. Dem Absatz 3 wurden als Satz 3 die ursprünglich nur für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten vorgesehenen Bestimmungen über Schreibgebühren eingefügt. Nach dem Wortlaut des ArbGG 1926 durften Schreibgebühren nicht in Ansatz gebracht werden. Die strenge Fassung dieser Vorschrift erscheint nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollen nur solche Schreibarbeiten kostenlos verrichtet werden, welche eine Partei zur sachgemäßen Rechtsverfolgung verlangt, nicht dagegen Abschriften und Ausfertigungen, welche eine Partei aus anderen Gründen wünscht. Ferner wurde in Absatz 5 klargestellt, daß nicht nur das Gerichtskostengesetz, sondern auch die Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung entsprechend anzuwenden ist. Im Hinblick auf die organisatorische Trennung der Arbeitsgerichtsbarkeit von der ordentlichen Justiz erscheint es zweckmäßig, festzulegen, daß die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung bei der Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten Amtshilfe leisten. Es bleibt jedoch der Obersten Landesbehörde überlassen, eine abweichende Regelung zu treffen, wie dies bereits in verschiedenen Ländern geschehen ist.

Der Absatz 6 ist neu eingefügt und berücksichtigt zahlreiche Anregungen aus der Praxis. Es erscheint nicht tunlich, es dem Gericht zu überlassen, in Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses den Streitwert zu schätzen. Ferner erscheint es aus sozialen Gründen zweckmäßig, eine nicht zu hoch liegende Berechnungsnorm für die Streitwertfestsetzung festzulegen. Entsprechend der Regelung in § 13 Absatz 4 des Mieterschutzgesetzes ist daher bei solchen Klagen, insbesondere bei Streitigkeiten aus dem Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499), der Streitwertberechnung der Betrag des dreimonatigen Arbeitsverdienstes des betreffenden Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

Zu § 13:

Materiell unverändert.

Zu § 14:

Vgl. Allgemeiner Teil Nr. 5.

Der Begriff der Spitzenorganisation soll hier in dem Sinne verstanden werden, der

sich aus dem Tarifvertragsgesetz des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ergibt. Demgemäß wird auch die neue Definition dieses Begriffes entsprechend dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DP vom 18. September 1951 (Umdruck Nr. 308 zu den Drucksachen Nr. 2396 und 2543 des Bundestages), der zur Zeit im Bundestag beraten wird, auch in diesem Gesetz berücksichtigt werden. Danach würden als Spitzenorganisationen diejenigen Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und diejenigen Zusammenschlüsse solcher Verbände gelten, welche für die Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen wesentliche Bedeutung haben. Wegen der vorgesehenen Vorschriften über ein besonderes Beschlußverfahren zur Feststellung der Eigenschaft als Spitzenorganisation siehe oben „Allgemeines“. Andererseits erscheint es gerechtfertigt, nicht jede einzelne Gewerkschaft oder jeden einzelnen Arbeitgeberverband, welcher vielleicht im Einzelfalle keinerlei Bedeutung hat, vor der Errichtung eines Arbeitsgerichts zu beteiligen, sondern nur solche Organisationen, welche tatsächlich für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Sozialpolitik in dem betreffenden Lande ins Gewicht fallen. Diese Formulierung stellt nicht ausschließlich auf die Mitgliederstärke der betreffenden Organisation ab.

Der Absatz 2 ist neu aufgenommen. Die Arbeitsgerichtsbarkeit wird aus Gründen der Kostenersparnis mit verhältnismäßig großen Bezirken arbeiten müssen. In der Praxis ist in den meisten Ländern die Arbeitsgerichtsbarkeit erster Instanz nach den Bezirken der Arbeitsämter gebildet worden. Da sich durch diese großen Bezirke je nach der Verkehrslage u. U. Schwierigkeiten für die rechtsuchenden Parteien ergeben können, sieht der Absatz 2 vor, daß für ein Arbeitsgericht entweder Zweigstellen außerhalb seines Sitzes errichtet oder Gerichtstage abgehalten werden können.

Zu § 15:

Entspricht im wesentlichen § 15 ArbGG 1926. Wegen der Zuständigkeit vgl. Allgemeiner Teil Nr. 5.

Zu § 16:

Entspricht § 16 ArbGG 1926. Der frühere Satz 2 des Absatzes 2 ist weggefallen. Es erscheint nicht erforderlich, in Streitigkeiten des kollektiven Arbeitsrechts die Kammern

der Arbeitsgerichte mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auszustatten. Da die Arbeitsrichter gemäß § 31 zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer „rollierenden“ Liste herangezogen werden, besteht auch bei der früher vorgesehenen Doppelbesetzung nicht die Garantie, daß von beiden Seiten jeweils Sachverständige aus den betreffenden Wirtschaftszweigen dem Gericht angehören.

Zu § 17:

Wegen der Zuständigkeiten vgl. Allgemeiner Teil Nr. 5. Der Absatz 2 des ArbGG 1926, der die Bildung getrennter Kammern für Streitigkeiten der Arbeiter und Angestellten vorsieht, ist weggefallen, weil hierfür nach der Praxis der Arbeitsgerichte kein Bedürfnis besteht. Im Einzelfalle können jedoch Fachkammern gebildet werden. Die Streichung dieser Vorschrift entspricht dem derzeitigen Rechtszustand in den süddeutschen Ländern. Ebenso sind die Vorschriften über Fachkammern für Streitigkeiten des Handwerks weggefallen, da ein Bedürfnis, diese Fachkammern zwingend vorzuschreiben, nicht besteht. Für Bezirke, in denen das Handwerk eine bedeutende Rolle spielt, kann die Oberste Arbeitsbehörde entsprechende Fachkammern bilden.

Zu § 18:

Zur Frage der Befähigung zum Richteramt vgl. Allgemeiner Teil Nr. 3.

Bei der Neuregelung des Arbeitsgerichtswesens muß Sorge dafür getragen werden, daß die Juristen, welche bei der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig werden, besondere Kenntnisse des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen. Die Konstruktion des § 18 soll durch Einschaltung eines besonderen Ausschusses, dem in gleicher Zahl Richter der beiden, der Betreuung des Landes unterliegenden Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit (Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte) sowie Vertreter der Spitzenorganisationen angehören, sicherstellen, daß jeder Bewerber für das Amt eines Arbeitsgerichtsvorsitzenden von unpolitischer Seite hinsichtlich der Erfüllung der oben dargestellten Voraussetzungen beurteilt wird.

Während das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 vorsah, daß eine Bestellung auf Zeit mindestens für ein Jahr und höchstens für neun Jahre erfolgen konnte, ist nunmehr im Inter-

esse der Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit vorgesehen, daß eine Bestellung auf Zeit höchstens für drei Jahre stattfinden kann. Nach dreijähriger Amtsdauer darf eine Weiterverwendung nur unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stattfinden. Auch vor der Bestellung auf Lebenszeit unterliegt der Vorsitzende einer nochmaligen Beurteilung durch den oben bezeichneten Ausschuß.

Durch die Neufassung des § 18 soll erreicht werden, daß einerseits den Besonderheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Notwendigkeit, auch die Arbeitsgerichtsvorsitzenden möglichst auf das Vertrauen der sozialpolitischen Koalitionen zu stützen, Rechnung getragen wird, andererseits die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte in rechtlicher Beziehung die gleiche Stellung erhalten wie die Richter der ordentlichen Justiz.

Zu § 19:

Entspricht dem § 19 ArbGG 1926. Der Satz 1 ist neu gefaßt, er soll die Gleichstellung der Vorsitzenden mit den Richtern der ordentlichen Justiz in verstärktem Maße klarstellen.

Zu § 20:

Entspricht § 20 ArbGG 1926. In dieser Vorschrift und in den folgenden Bestimmungen über die Berufung und Rechtsstellung der ehrenamtlichen Mitglieder der Arbeitsgerichte wird zur Heraushebung dieser Personen nicht mehr von „Beisitzern“, sondern entsprechend der in § 6 Abs. 2 festgelegten Terminologie von „Arbeitsrichtern“ gesprochen. Die Amtsdauer der Arbeitsrichter ist von 3 auf 4 Jahre erhöht worden; eine solche Verlängerung der Amtsdauer dient der Kontinuität der Rechtsprechung und der Einarbeitung der Arbeitsrichter.

Der frühere Absatz 2, der sich aus den Vorschriften des früheren § 17 Absatz 2 über die Bildung getrennter Kammern für Streitigkeiten der Arbeiter und Angestellten erklärte, ist weggefallen.

Zu § 21:

Entspricht im wesentlichen § 21 ArbGG 1926. In Absatz 5 ist in Abweichung von der früheren Regelung vorgesehen, daß die Enthebung eines Arbeitsrichters nicht mehr durch den Präsidenten des Landgerichts erfolgt, sondern daß die erste Kammer

des Landesarbeitsgerichts auf Antrag der Obersten Arbeitsbehörden des Landes über die Aufhebung entscheidet. Da der Arbeitsrichter ein ehrenamtlicher Richter ist, erscheint es billig, die Entscheidung über Enthebungen in dieser Weise zu regeln.

Zu § 22:

Materiell unverändert. Wegen der redaktionellen Änderung in Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 2 vgl. zu § 3 Absatz 2 und zu § 10.

Zu § 23:

Materiell unverändert. Wegen der redaktionellen Änderung in Absatz 2 vgl. zu § 10.

Zu § 24:

Im wesentlichen wie § 24 ArbGG 1926. Die Änderung in Absatz 1 Nr. 4 (ablehnungsberechtigt ist, wer in den acht vorhergehenden Jahren als Beisitzer tätig gewesen ist) erklärt sich aus § 20 Absatz 1 (Erhöhung der Amtsdauer auf 4 Jahre. Ablehnungsberechtigt soll sein, wer zwei Amtsperioden als Beisitzer abgeleistet hat). Die redaktionelle Änderung in Absatz 1 Nr. 5 erscheint zweckmäßig, da es im Hinblick auf Artikel 3 des Grundgesetzes nicht zulässig erscheint, Sondervorschriften für Frauen in diesem Zusammenhang aufzunehmen, und überdies auch bei Männern die gleichen Voraussetzungen vorliegen können. Der Absatz 2 ist neu eingefügt; er regelt praktischen Bedürfnissen entsprechend die Berechtigung zur Niederlegung des Amtes. Die Entscheidung über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung steht gemäß dem zu § 14 Gesagten der Obersten Arbeitsbehörde im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts zu.

Zu § 25:

Wie § 25 ArbGG 1926.

Die Regelung wird sich an die Neufassung der VO über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen anlehnen. Wegen der Zuständigkeit vgl. Allgemeiner Teil Nr. 4.

Zu § 26:

Die Vorschrift regelte im ArbGG 1926 lediglich den Schutz der Arbeitnehmerbeisitzer. Da es nicht gerechtfertigt erscheint, eine unter-

schiedliche Behandlung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in diesem Gesetz festzulegen, wurde sie auf sämtliche Arbeitsrichter, unbeschadet ihrer Stellung im bürgerlichen und sozialen Leben, erstreckt. Entsprechend gilt die Strafvorschrift, welche verschärft worden ist, nicht nur gegen Arbeitgeber und deren Angestellte, sondern gegen jedermann.

Zu § 27:

Da der ersten Kammer des Landesarbeitsgerichts durch § 21 Absatz 5 die Entscheidung über die Enthebung wegen eines Mangels bei der Berufung zum Arbeitsrichter oder wegen nachträglichen Wegfalls einer Voraussetzung für die Berufung übertragen ist, erscheint es zweckmäßig, der gleichen Stelle auch die Entscheidung über die Amtsenthebung eines Arbeitsrichters wegen grober Amtspflichtverletzung zu übertragen.

Zu § 28:

Entspricht § 28 ArbGG 1926. Auch hier ist festgelegt, daß über die Beschwerde gegen den eine Ordnungsstrafe aussprechenden Beschluß des Vorsitzenden die erste Kammer des Landesarbeitsgerichts entscheidet. (Vgl. zu §§ 21 und 27).

Zu § 29:

Materiell unverändert.

Zu § 30:

Nach ArbGG 1926 entschied in Fragen der Geschäftsverteilung, sofern sich mehrere Vorsitzende hierüber nicht einigen konnten, der Präsident des Landgerichts. Diese Regelung war nicht unbedenklich, da die Geschäftsverteilung bei den ordentlichen Gerichten regelmäßig durch das Präsidium erfolgt. Demgemäß enthält der neue § 30 in Anlehnung an die Vorschriften des GVG Bestimmungen über die Bildung des Präsidiums bei den Arbeitsgerichten; hat ein Arbeitsgericht nur zwei Vorsitzende und kommt eine Einigung über die Geschäftsverteilung nicht zustande, so entscheidet das Präsidium des Landesarbeitsgerichts und nur, wenn ein solches nicht besteht, der Präsident des Landesarbeitsgerichts.

Zu § 31:

Materiell unverändert. Die Einfügung der Worte „oder vor Beginn der Amtszeit neu bestellter Arbeitsrichter“ entspricht mit re-

daktioneller Änderung dem § 31 in der Fassung von 1934 und trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung, da die Neubestellung von Beisitzern nicht notwendigerweise mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres zusammenfällt.

Zu § 32:

Die Vorschrift kann im Hinblick auf den neu eingefügten § 7 Absatz 1 entfallen.

Zu § 33:

Wegen der Zuständigkeiten vgl. Allgemeiner Teil Nr. 5.

Zu § 34:

Vgl. zu § 15.

Zu § 35:

Wie die entsprechende Vorschrift des ArbGG 1926. Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des ArbGG 1926 wurde nicht übernommen (vgl. hierzu § 16). Der Absatz 3 wurde gestrichen, da eine organisatorische Verbindung der Landesarbeitsgerichte mit den Landgerichten nicht mehr vorgesehen ist. Im übrigen vgl. § 17.

Zu § 36:

Auch bei den Landesarbeitsgerichten können als Präsidenten und Vorsitzende nur Personen verwandt werden, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen. Da die Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte künftig in der Regel aus den bewährten Vorsitzenden der Arbeitsgerichte entnommen werden dürften, bedarf es der Einschaltung des im § 18 bezeichneten Ausschusses nicht. Jedoch ist eine Anhörung der zuständigen Spitzenorganisationen (vgl. zu § 14) vorgesehen. In Würdigung der Bedeutung der Landesarbeitsgerichte ist es erforderlich, daß dort nur auf Lebenszeit bestellte Richter tätig werden. Auch als Hilfsrichter dürfen nur auf Lebenszeit ernannte Richter berufen werden (vgl. § 118 GVG.).

Zu § 37:

Materiell unverändert. Wegen der Verlängerung der Amtsdauer von drei auf vier Jahre vgl. zu § 20.

Zu § 38:

Materiell unverändert.

Zu § 39:

Nach ArbGG 1926 erfolgte die Geschäftsverteilung für das Landesarbeitsgericht durch das Präsidium des Landgerichts unter stimmberechtigter Mitwirkung des Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts. Infolge der organisatorischen Trennung der Landesarbeitsgerichte von den Landgerichten ist es erforderlich, den Landesarbeitsgerichten eine eigene Präsidialverfassung zu geben, die den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nachgebildet ist. Bei den mit nur zwei Vorsitzenden besetzten Landesarbeitsgerichten entscheidet der Präsident im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden. Damit werden Eingriffe der Verwaltung in die Geschäftsverteilung ausgeschlossen. Wegen der Neufassung des Absatzes 4 vgl. zu § 31.

Zu § 40:

Das Reichsarbeitsgericht war Teil des Reichsgerichts. Gemäß Artikel 96 des Grundgesetzes ist ein besonderes Oberes Bundesgericht für die Arbeitsgerichtsbarkeit zu bilden. Als Sitz des Bundesarbeitsgerichts ist Kassel vorgesehen, da dort die Unterbringungsmöglichkeit besonders günstig ist. Das Kabinett hat demgemäß bei Aufstellung des Plans über die Verteilung der Oberen Bundesbehörden und Bundesgerichte auf das Gebiet der Bundesrepublik diese Stadt als Sitz des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen. Wegen der Zuständigkeiten vgl. Allgemeiner Teil Nr. 5.

Zu § 41:

Materiell im wesentlichen unverändert. Die Vorschriften des früheren Absatzes 3 wurden nicht übernommen, da die organisatorische Verbindung mit dem Reichsgericht (jetzt Bundesgerichtshof) weggefallen ist.

Zu § 42:

Die Vorschrift entspricht dem § 125 GVG. Auch von den beim Bundesarbeitsgericht verwendeten Bundesrichtern muß verlangt werden, daß sie besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen, da dies dem Zweck der Sondergerichtsbarkeit entspricht.

Zu § 43:

Im wesentlichen unverändert. Wegen der Verlängerung der Amtsdauer von drei Jahren auf vier Jahre vgl. zu § 20. Wegen des Begriffs „Spitzenorganisationen“ vgl. zu § 14.

Zu § 44:

Im Hinblick auf die organisatorische Trennung des Bundesarbeitsgerichts vom Bundesgerichtshof ist es erforderlich, besondere Vorschriften über die Bildung eines Präsidiums aufzunehmen. Die Geschäftsordnung wird durch das Präsidium unter Zuziehung von je einem Bundesarbeitsrichter aus Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beschlossen und bedarf der Zustimmung des Bundesrats. Der frühere Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 konnte gestrichen werden, da eine Verweisung auf § 31 bereits in § 43 Abs. 3 aufgenommen ist.

Zu § 45:

Das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 nahm noch Bezug auf die damals geltende Fassung des § 137 GVG (Vereinigte Senate). Diese Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes sind inzwischen neu gefaßt und die Vereinigten Senate sind zugunsten der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate beseitigt worden. Da das Bundesarbeitsgericht nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Senaten (zwei bis drei Senate) haben wird, scheint es nicht gerechtfertigt, die Regelung der §§ 136 bis 138 GVG in der Fassung vom 1. Oktober 1950 zu übernehmen, vielmehr muß an der Konstruktion der Vereinigten Senate festgehalten werden. Mit dieser Maßgabe entspricht die Regelung des § 45 jedoch den Vorschriften der §§ 136 bis 138 GVG über Zusammensetzung, Anrufung und Entscheidung der Großen Senate. Entsprechend der Vorschrift des § 45 Satz 1 ArbGG 1926 wirkt bei Entscheidungen der Vereinigten Senate je ein Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer von jedem Senat mit.

Zu § 46:

Absatz 1 entspricht materiell dem § 46 ArbGG 1926. Absatz 2 ist neu eingefügt, da es zweckmäßig erscheint, auch bei den Arbeitsgerichten eine Entlastung der Vorsitzenden durch Rechtspfleger zuzulassen. Da die Verhältnisse bei den einzelnen Arbeitsgerichten unterschiedlich sind, bedarf die Entlastung jedes einzelnen Gerichts der Anordnung des Präsidiums bzw. des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts.

Zu § 47:

Entspricht § 47 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 ArbGG 1926. Die übrigen Bestimmungen des

§ 47 ArbGG 1926 können entfallen, da die dort vorgesehenen Erleichterungen auch im Verfahren vor den Amtsgerichten eingeführt sind (vgl. § 496 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, § 500 ZPO), so daß die allgemeine Verweisung des § 46 Absatz 1 Satz 1 für deren Anwendung genügt.

Zu § 48:

Unverändert.

Zu § 49:

Unverändert.

Zu § 50:

Absatz 2 entspricht § 50 Absatz 1 in der Fassung von 1934 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der vor den Arbeitsgerichten zugelassenen Leiter und Angestellten der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront nunmehr die vor den Arbeitsgerichten zugelassenen Mitglieder und Angestellten der Gewerkschaften, der Vereinigungen der Arbeitgeber sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten.

Zu § 51:

Unverändert.

Zu § 52:

Unverändert.

Zu § 53:

Unverändert.

Zu § 54:

Unverändert.

Zu § 55:

Unverändert.

Zu § 56:

Materiell unverändert.

Zu § 57:

Materiell unverändert.

Zu § 58:

Der in § 58 ArbGG 1926 niedergelegte Grundsatz, daß die Beweisaufnahme vor der Kammer erfolgen solle, ist aufrecht erhalten. Erfolgt sie nicht am Sitze, aber im Bezirk des

Arbeitsgerichts, so kann sie dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts übertragen werden; es besteht aber daneben noch die Möglichkeit, ein Rechtshilfeersuchen an das für den Ort der Beweisaufnahme zuständige Amtsgericht zu richten. Findet die Beweisaufnahme nicht im Bezirk des Arbeitsgerichtes statt, so findet § 13 (Rechtshilfe) Anwendung.

Absatz 2 entspricht § 58 Absatz 2 ArbGG 1926. Die Absätze 3 und 4 waren zu streichen, da die dort behandelten Vorschriften über den Parteieid, insbesondere die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides in der ZPO weggefallen sind.

Zu § 59:

Materiell unverändert. Zur Klarstellung ist § 345 ZPO angeführt, da auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren gegen ein zweites Versäumnisurteil ein weiterer Einspruch nicht stattfindet.

Zu § 60:

Materiell unverändert.

Zu § 61:

Absätze 1, 2, 4 und 5 unverändert. Absatz 3 redaktionell geändert, vgl. zu § 8.

Zu § 62:

Unverändert.

Zu § 63:

Die entsprechende Vorschrift des ArbGG 1926 regelte das Verfahren bei der Kündigungseinspruchsklage. Da nach dem Kündigungsschutzgesetz des Bundes ein besonderes Verfahren, welches der früheren Vorschrift entspräche, nicht stattfindet, war diese Bestimmung zu streichen. An ihre Stelle wurde die Verpflichtung der Arbeitsgerichte aufgenommen, rechtskräftige Urteile in Tarifvertragsachen alsbald der Obersten Arbeitsbehörde des Landes und dem Bundesminister für Arbeit in vollständiger Form abschriftlich zu übersenden. Diese Vorschrift ist erforderlich im Hinblick auf die bindende Wirkung rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte für Arbeitssachen gemäß § 8 des Tarifvertragsgesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Nach dieser Vorschrift sind rechtskräftige Entscheidungen der „Arbeitsgerichtsbehörden“, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus einem Tarif-

vertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Tarifvertrages ergangen sind, in Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifgebundenen Parteien sowie zwischen diesen und Dritten für die Gerichte, Schiedsgerichte und Schiedsgutachterstellen bindend. Durch die Übersendungspflicht der Gerichte soll die Möglichkeit gegeben werden, solche Entscheidungen an geeigneter Stelle zu publizieren.

Zu § 64:

Entspricht im wesentlichen § 64 ArbGG 1926. Wegen der redaktionellen Änderung in § 64 Absatz 1 vgl. zu § 8 Absatz 2. In Absatz 3 ist neu eingefügt, daß auch die für das Verfahren der 1. Instanz geltenden Vorschriften über die Zustellung im Berufungsverfahren entsprechend Anwendung finden. Danach werden auch die Urteile der Landesarbeitsgerichte von Amts wegen und nicht im Parteibertrieb zugestellt. Auch die Landesarbeitsgerichte sind zur Übersendung von Urteilen in Tarifvertragsachen verpflichtet (vgl. die Verweisung in § 64 Absatz 3 auf § 61).

Zu § 65:

Unverändert.

Zu § 66:

Absatz 1 unverändert.

In Absatz 2 wurde zunächst der Ausschluß der Anwendung des § 519 Absatz 6 ZPO als überflüssig gestrichen, da anlässlich der Neufassung der ZPO vom 1. Oktober 1950 die Vorschrift über die vorherige Zahlung der Prozeßgebühr weggefallen ist. Nach dem ArbGG 1926 erging die Verwerfung der Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß des Vorsitzenden (§ 64 Absatz 3 in Verbindung mit § 53 Absatz 1 ArbGG 1926). Es erscheint zweckmäßig, im Interesse des Vertrauens der Rechtsuchenden diese wesentliche Entscheidung nicht in die Hand des Vorsitzenden allein zu legen, sondern der Kammer zu übertragen. Im übrigen soll an dem Grundsatz des § 53 Absatz 1 festgehalten werden.

Zu § 67:

Unverändert.

Zu § 68:

Im Hinblick auf den das Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit beherrschenden Grundsatz der Beschleunigung soll daran festgehalten

werden, daß wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts die Zurückverweisung unzulässig ist. Ist jedoch ein zweites Versäumnisurteil zu Unrecht ergangen, so würde, falls eine Zurückverweisung nicht erfolgen könnte, die Partei einer Tatsacheninstanz verlustig gehen. Daher ist vorgesehen, daß im Falle des § 513 Absatz 2 ZPO das Landesarbeitsgericht die Sache an das Arbeitsgericht zurückverweisen kann, wenn es dies für zweckdienlich erachtet.

Zu § 69:

Absätze 1 und 2 unverändert.

Die Zulassung der Revision wegen Überschreitung der Streitwertgrenze, wie sie die ZPO in dem § 546 Absatz 1 vorsieht, erscheint im arbeitsgerichtlichen Verfahren besonders unbillig, da es gerade in diesem Verfahren wesentlich darauf ankommt, auch im Interesse der sozialen Befriedung die Einheit der Rechtsprechung herzustellen, und da häufig Fälle mit an sich geringem Streitwert zu Entscheidungen führen, welche für die rechtliche Beurteilung zahlreicher anderer gleichgelagerter Rechtsverhältnisse von Bedeutung sind. Nach Absatz 3 liegt es in erster Linie in der Hand des Landesarbeitsgerichts, ob es im Urteil die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt. Das Landesarbeitsgericht muß die Revision jedoch zulassen, wenn es von einer ihm bekannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der betreffenden Rechtsfrage nicht ergangen ist, einer ihm bekannten Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts abweichen will. Durch diese Vorschriften sollen die Landesarbeitsgerichte gehalten werden, die Revisionen besonders in denjenigen Fällen zuzulassen, in denen anderenfalls durch ihre abweichenden Entscheidungen eine Zersplitterung der Rechtsprechung eintreten würde. Wegen der Möglichkeit, die Revision auch ohne Zulassung durch das Landesarbeitsgericht beim Bundesarbeitsgericht einzulegen, vgl. zu den §§ 72 und 74.

Zu § 70:

Entsprechend der Regelung in § 70 ArbGG 1926 finden grundsätzlich gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden keine Rechtsmittel statt. Dies gilt auch im Falle der isolierten Kostenentscheidung. Im Falle der Verwerfung

der Berufung ohne mündliche Verhandlung (§ 66 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs in Verbindung mit § 519 b Absatz 2 ZPO) ist die Revisionsbeschwerde nach Maßgabe des § 77 zulässig.

Zu § 71:

Die entsprechende Vorschrift des ArbGG 1926 behandelte das besondere Verfahren bei der Kündigungseinspruchsklage. Die Vorschrift war als überflüssig zu streichen, da das Kündigungsschutzgesetz vom 10. September 1951 ein besonderes Verfahren dieser Art nicht mehr vorsieht (vgl. zu § 63).

Zu § 72:

Wie zu § 69 ausgeführt, findet die Revision in erster Linie nur statt, wenn das Landesarbeitsgericht diese wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Im Interesse der Rechtseinheit erscheint es jedoch erforderlich, die unmittelbare Einlegung der Revision beim Bundesarbeitsgericht stattfinden zu lassen, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Entscheidung, von der das Abweichen behauptet wird, muß in der Revisionsbegründungsschrift ausdrücklich bezeichnet werden. Es versteht sich, daß nur ein Abweichen von der zuletzt ergangenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in dieser Rechtsfrage die unmittelbare Einlegung der Revision rechtfertigt. Absatz 1 Satz 3 und die Absätze 2 und 3 entsprechen der Regelung des ArbGG 1926.

Zu § 73:

Materiell im wesentlichen unverändert.

Nach der Fassung des Entwurfs kann das Bundesarbeitsgericht auch die Verletzung von Landesrecht nachprüfen. Wie sich aus § 549 Absatz 1 ZPO ergibt, ist Artikel 99 des Grundgesetzes, der vorsieht, daß einem Oberen Bundesgericht für den letzten Rechtszug durch Landesgesetz die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden kann, in denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt, nicht dahin auszulegen, daß die Zuständigkeit eines Oberen Bundesgerichts für die Entscheidung von Landesrecht nur durch Landesgesetz begründet werden kann.

Die ausdrückliche Erwähnung der normativen Bestimmungen der Tarifverträge in § 73 ArbGG 1926 erscheint überflüssig, da feststeht, daß es sich hierbei immer um Rechtsnormen handelt.

Zu § 74:

Das ArbGG 1926 bestimmte, daß die Revisionsfrist und die Revisionsbegründungsfrist je zwei Wochen betragen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Fristen außerordentlich kurz bemessen waren und daß insbesondere die Revisionsbegründungsfrist regelmäßig verlängert werden mußte. Im Hinblick auf die Tatsache, daß durch die Zustellung der Urteile der Landesarbeitsgerichte von Amts wegen bereits eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens eintritt, erscheint es vertretbar, diese Fristen auf je einen Monat zu erhöhen, allerdings mit der Maßgabe, daß die Revisionsbegründungsfrist nur einmal, und zwar für höchstens einen weiteren Monat verlängert werden kann. Im Endergebnis wird diese formelle Verlängerung der Fristen zu einer weiteren Beschleunigung des Verfahrens führen.

Die Verwerfung der Revision ohne mündliche Verhandlung als unzulässig (§ 554 a ZPO) fand nach der Regelung des ArbGG 1926 (§ 72 Absatz 3 in Verbindung mit § 53 Absatz 1) durch Beschluß des Vorsitzenden des Senats statt. Aus den zu § 66 angeführten Gründen erscheint es zweckmäßig, auch hier einen Beschluß des Senats zu fordern, bei dem die Zuziehung der Arbeitsrichter nicht erforderlich erscheint, da hier nur über reine Rechtsfragen zu entscheiden ist.

Der Absatz 2 des Entwurfs regelt die Verwerfung der unstatthaften oder nicht form- oder fristgerecht eingelegten Revision. Absatz 3 behandelt als Sonderfall die Verwerfung der Revision als unzulässig, wenn diese mit der Begründung eingelegt worden ist, das Urteil des Landesarbeitsgerichts weiche von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ab und beruhe auf dieser Abweichung, das Bundesarbeitsgericht jedoch das Vorliegen dieser Voraussetzungen der Revision verneint. Die Verwerfung der Revision als unzulässig (auch durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung) aus diesem Grund ist allerdings nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Einlegung statthaft.

Zu § 75:

Materiell unverändert.

Zu § 76:

Die Sprungrevision hat im arbeitsgerichtlichen Verfahren nie wesentliche praktische Bedeutung gewonnen. Bei Vorbesprechungen des Entwurfs haben sich die Obersten Arbeitsbehörden der Länder, die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Deutsche Angestelltengewerkschaft übereinstimmend für ihre Abschaffung ausgesprochen. Tatsächlich erscheint insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen Beschleunigungsvorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes die Sprungrevision in diesem Verfahren entbehrlich.

Zu § 77:

Im wesentlichen wie die entsprechende Vorschrift des ArbGG 1926.

Nach § 519 b Absatz 2 der ZPO ist gegen den die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß die sofortige Beschwerde zulässig, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision stattfinden könnte. Da eine Revision nach dem Streitwert im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht mehr stattfinden soll, kann diese sofortige Beschwerde nur dann zulässig sein, wenn sie das Landesarbeitsgericht wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.

Zu § 78:

Materiell unverändert.

Zu § 79:

Materiell unverändert.

Zu § 91:

Die entsprechende Vorschrift des ArbGG 1926 sah vor, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Vereinbarung der Tarifvertragsparteien im Tarifvertrage zugunsten der Entscheidung durch ein Schiedsgericht ausgeschlossen werden konnte. Die Wirkung dieses kollektiven Schiedsvertrages erstreckte sich nicht auf solche Parteien eines Arbeitsverhältnisses, die dem Tarifvertrag nur durch seine Allgemeinverbindlicherklärung unterworfen waren. § 91 Absatz 1 des Entwurfs übernimmt im wesentlichen diese Regelung. Der Schiedsvertrag gilt nur für tarifgebundene Personen. Parteien, deren Rechtsbeziehungen sich aus anderen Gründen (Allgemeinverbindlicherklärung, Abschluß des Arbeitsvertrages unter Berufung auf die Normen des Tarifvertrages) nach dem

Tarifvertrag regeln, können sich den tariflich vereinbarten Schiedsgerichtsverfahren nur durch einen ausdrücklich und schriftlich abgeschlossenen Schiedsvertrag unterwerfen. Entsprechend der Vorschrift des § 1027 Absatz 1 Satz 2 ZPO wird der Mangel der Form auch hier durch Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt. Nach § 91 Absatz 2 ArbGG 1926 war ein Schiedsvertrag zwischen einzelnen Parteien zulässig, soweit er zwischen Tarifvertragsparteien für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten des kollektiven Arbeitsrechts abgeschlossen wurde oder, soweit der beteiligte Arbeitnehmer ein nicht versicherungspflichtiger Angestellter war. Während es durchaus zweckmäßig erscheint, den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit zu geben, Streitigkeiten des kollektiven Arbeitsrechts durch ein von ihnen selbst errichtetes Schiedsgericht entscheiden zu lassen, erscheint es bedenklich, die Ausnahmestellung der nicht versicherungspflichtigen Angestellten insoweit aufrechtzuerhalten. Es muß davon ausgegangen werden, daß das Arbeitsgerichtsgesetz im Gegensatz zur ZPO den Einzelschiedsvertrag im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Arbeitnehmer grundsätzlich ablehnt. Diese Schutzbedürftigkeit muß auch hinsichtlich der höheren Angestellten bejaht werden. Aus diesem Grunde wurde im vorliegenden Entwurf die Nr. 2 des Absatzes 2 in der Fassung des ArbGG 1926 nicht übernommen.

Zu § 92:

Materiell unverändert.

Zu § 93:

Im wesentlichen unverändert.

Nach Absatz 1 Satz 1 der entsprechenden Vorschrift des ArbGG 1926 sollte das Schiedsgericht zwar grundsätzlich paritätisch besetzt sein. Sofern es für einen bestimmten Fall vereinbart war, konnte jedoch vom Grundsatz der Parität abgewichen werden. Diese Ausnahmemöglichkeit wurde nicht übernommen, da gefordert werden muß, daß die Schiedsgerichte in ihrer Zusammensetzung der Besetzung der Gerichte für Arbeitssachen entsprechen.

Der Absatz 2 des § 93 ArbGG 1926, der bestimmte, daß auch eine paritätisch besetzte Behörde oder sonstige Einrichtung als Schiedsgericht vereinbart werden konnte, hat keine praktische Bedeutung erlangt und wurde daher nicht übernommen.

Zu § 95:

Im wesentlichen unverändert.

Während § 95 Absatz 2 Satz 1 ArbGG 1926 zuließ, daß durch Bestimmungen im Schiedsvertrag vom Grundsatz der mündlichen Anhörung der Streitparteien abgewichen werden konnte, sieht die entsprechende Vorschrift des Entwurfs vor, daß die Anhörung stets mündlich zu erfolgen hat.

Zu § 96:

Im wesentlichen unverändert.

Durch § 96 Absatz 3 ArbGG 1926 war der „Parteid“ im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen. Die Vorschrift wurde gestrichen, da der Parteid in der dem ArbGG 1926 zugrunde liegenden Fassung der ZPO weggefallen ist. Soweit eine eidliche Parteivernehmung erforderlich erscheint, gilt § 96 Absatz 2.

Zu § 97:

Materiell unverändert.

Zu § 98:

Materiell unverändert.

Zu § 99:

Unverändert.

Zu § 100:

Im wesentlichen unverändert.

Während nach § 100 Absatz 1 Nr. 2 ArbGG 1926 auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt werden konnte, wenn der Schiedsspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstieß, d. h. wenn er in seinem Ausspruch zwingendes Recht verletzte, sieht der Entwurf an gleicher Stelle nunmehr vor, daß die Aufhebungsklage angestrengt werden kann, wenn der Schiedsspruch „auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht“. Hierdurch soll erreicht werden, daß durch die Entscheidungen der Schiedsgerichte Ansprüche der Streitparteien in ihrem rechtlichen Gehalt nicht verletzt werden können.

Nach Absatz 5 der gleichen Vorschrift in der Fassung des ArbGG 1926 fand gegen das auf die Aufhebungsklage ergangene Urteil des Arbeitsgerichts kein Rechtsmittel statt. Diese Bestimmung wurde gestrichen, da es nicht vertretbar erscheint, den Gerichten der ersten Instanz allein die Rechtsfindung in diesem revisionsähnlichen Verfahren zu überlassen.

Unter Umständen kann im Schiedsgerichtsverfahren eine grundsätzliche Entscheidung ergangen sein, welche für die Rechtsbeziehungen der Arbeitnehmerschaft ganzer Wirtschaftszweige von Bedeutung ist. Wird eine solche Entscheidung mit der Aufhebungsklage angegriffen, z. B. mit der Behauptung, daß sie auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhe, so muß der Instanzenzug der Arbeitsgerichtsbarkeit in dieser Grundsatzfrage eingeschaltet werden können.

Zu § 101:

Unverändert.

Zu § 102:

Unverändert.

Zu § 103:

Unverändert.

Zu § 104:

Unverändert.

Zu § 105:

Unverändert.

Zu § 106:

Unverändert.

Zu § 107:

Unverändert.

Zu § 107a:

Vertreter der Wissenschaft haben in den Vorbesprechungen des Entwurfs darauf hingewiesen, daß der Schiedsgutachtenvertrag zweckmäßigerweise nicht auf die Entscheidung von Tatfragen beschränkt werden sollte, sondern daß ein praktisches Bedürfnis besteht, auch für Fragen der tariflichen Einstufung von Arbeitnehmern einen Schiedsgutachtenvertrag zuzulassen. Würde man für solche Fälle die Entscheidungsbefugnis der Schiedsgutachterstelle auf die Klärung der Tätigkeitsmerkmale beschränken und nicht auch eine Entscheidung der Rechtsfrage (der daraus zu ziehenden Folgerung für die Einstufung) zulassen, so wäre der Zweck des Schiedsgutachtenvertrages vereitelt. Die Praxis ist in vielen Fällen über den einschränkenden Wortlaut des § 106 Absatz 1 ArbGG 1926 hinaus-

gegangen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, dieses Problem anlässlich der Neufassung des Gesetzes zu bereinigen.

Zu § 108:

Die Vorschrift dient der Beseitigung von Zweifeln über die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen. Dies gilt insbesondere für die Herstellung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten der nach § 481 HBH zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen (vgl. zu § 2).

Zu § 109:

Wie oben zu § 2 ausgeführt, ist beabsichtigt, für Fragen der Betriebsverfassung ein besonderes Beschlußverfahren wieder einzuführen. Bis das Betriebsverfassungsgesetz des Bundes in Kraft tritt, verbleibt es jedoch bei den seitherigen Regelungen, insbesondere bei den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 und den Länderbetriebsrätegesetzen. Zur Durchführung dieser Gesetze ist jedoch erforderlich, für die Übergangszeit die seitherige Regelung des Artikels II Nr. 5 Kontrollratsgesetz Nr. 21 beizubehalten. Demgemäß bleibt die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Streitigkeiten aus Vereinbarungen zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern vorläufig bestehen. Dabei ist es erforderlich, festzulegen, daß für diese Rechtsstreitigkeiten der Betriebsrat parteifähig ist (vgl. zu § 10). Die Vorschrift, daß in dem Rechtsstreit Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden, wenn der Betriebsrat Partei ist, entspricht materiell dem § 12 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 ArbGG 1926.

Zu Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, daß die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet, im vorliegenden Entwurf bereits im Hinblick auf die künftige Regelung dieser Materie durch ein Bundesgesetz über Arbeitnehmererfindungen beschränkt worden ist. Für die Übergangszeit erscheint es auch hier erforderlich, den seitherigen Zustand aufrechtzuerhalten.

Zu § 110:

Die Vorschrift berücksichtigt die landesrechtlichen Sondervorschriften über eine erweiterte Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Urteilsverfahren. Es gilt z. B. für § 27 des Gesetzes Nr. 726 von Württemberg-Baden vom

18. August 1948 (Reg.Bl. S. 136) sowie § 10 Absatz 6 des Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen vom 31. Mai 1948 (GVBl. S. 117).

Zu § 111:

Verschiedene Landesgesetze haben das Beschlußverfahren für Fragen der Betriebsverfassung entsprechend den Vorschriften der §§ 80 bis 90 ArbGG 1926 infolge der landesrechtlichen Betriebsrätegesetzgebung wieder eingeführt. Auch diese landesrechtlichen Vorschriften sollen bis zum Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes des Bundes nicht berührt werden. Dies gilt insbesondere für § 34 des Gesetzes von Schleswig-Holstein zur Regelung vordringlicher Angelegenheiten des Betriebsräterechts vom 3. Mai 1950 (GVBl. S. 169), § 124 des Bayer. Betriebsrätegesetzes vom 25. Oktober 1950 (BGVOBl. S. 227), §§ 93 ff. des Betriebsrätegesetzes von Württemberg-Hohenzollern vom 21. Mai 1949 (Reg.Bl. S. 153), § 2 Absatz 1 Nr. 5, §§ 80 bis 90 des Gesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Errichtung der Arbeitsgerichte und das Verfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 6. November 1947 (VOBl. 1948 S. 105), § 34 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes des Landes Baden vom 24. September 1948 (GVBl. S. 209).

Zu § 112:

Es erscheint gerechtfertigt, die hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, die zur Zeit im Amt sind und seit mindestens drei Jahren tätig waren, soweit sie sich bewährt haben, auf ihren Antrag in die neue Arbeitsgerichtsbarkeit zu überführen und auf Lebenszeit zu bestellen. Die Übernahme auf Lebenszeit soll jedoch unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen, wie die erstmalige Bestellung von Vorsitzenden, d. h. auch diese Personen werden durch die höchste Landesbehörde im Benehmen mit der Obersten Arbeitsbehörde des Landes und der Landesjustizverwaltung auf Vorschlag des in § 18 Absatz 2 bezeichneten Ausschusses ernannt (vgl. im übrigen Allgemeiner Teil Nr. 3).

Die hauptamtlichen Präsidenten und Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte, die sämtlich die Befähigung zum Richteramt besitzen, sind auf ihren Antrag als Richter auf Lebenszeit zu übernehmen, soweit sie mindestens drei Jahre im Amt sind.

Einer Neubestellung von Arbeitsrichtern und Landesarbeitsrichtern bedarf es aus Anlaß des Inkrafttretens des Gesetzes nicht, da die Voraussetzungen für diese Ehrenämter im wesentlichen unverändert geblieben sind. Die Amtsdauer der bei Inkrafttreten des Gesetzes bestellten Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter wird daher nicht berührt.

Zu § 113:

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 8 EGGVG und § 7 EGZPO. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Länder der Bundesrepublik von der Möglichkeit, Oberste Landesarbeitsgerichte zu errichten, keinen Gebrauch machen werden, zumal das Arbeitsrecht in zunehmendem Maße bundeseinheitlich geregelt werden wird.

Zu § 114:

Absatz 1 entspricht § 121 Absatz 2 ArbGG 1926. Absatz 2 bringt insoweit eine Abweichung von der oben genannten Regelung, als die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen Urteile der ordentlichen Gerichte nicht nach den Vorschriften der ZPO und durch Rechtsmittelgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern durch die Rechtsmittelgerichte für Arbeitssachen erfolgt. Diese Regelung ist im Interesse einer beschleunigten Wiederherstellung der Einheit der Rechtsprechung erforderlich.

Absatz 3 entspricht materiell dem § 121 Absatz 1 ArbGG 1926.

Zu § 115:

Die Vorschrift entspricht dem § 3 Nr. 11 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207). Da das Bundesarbeitsgericht später errichtet wird als der Bundesgerichtshof, wurde der in der angeführten Vorschrift festgelegte Termin für das Ausscheiden derjenigen Bundesrichter, welche die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten haben, auf den 31. Dezember 1955 verlängert.

Zu § 116:

Die Vorschrift hat klarstellenden Charakter. Sie soll Schwierigkeiten bei der Auslegung anderer Gesetze ausschließen. Soweit z. B. in arbeitsrechtlichen Gesetzen von „Arbeitsgerichtsbehörde“ gesprochen wird, soll klar gestellt sein, daß hierunter künftig die „Gerichte für Arbeitssachen“ (vgl. zu § 1) zu verstehen sind.

Zu § 117:

Enthält die in der neuen Gesetzgebung üblichen Vorschriften über die Erstreckung von Bundesgesetzen auf das Gebiet des Landes Berlin.

Zu § 118:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Neuregelung möglichst nahe an den Zeitpunkt der Verkündung gerückt.

Bonn, den 7. Dezember 1951

Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 3 Abs. 1 Zeile 8 ist hinter „§ 2“ und vor „Nr. 2“ einzufügen „Absatz 1“.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Grund einer Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Personen, die kraft Gesetzes allein oder mit anderen zur Vertretung der juristischen Person zu deren Vertretung berufen sind, vor die Arbeitsgerichte gebracht werden.“

Begründung:

Die Änderung soll der Klarstellung dienen.

In § 5 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte „als Mitglieder des Vertretungsorgans“ zu ersetzen durch die Worte „mit anderen“.

Begründung:

Die Änderung soll der Klarstellung dienen.

In § 7 Abs. 1 sind die Worte „die Geschäftseinrichtung“ zu ersetzen durch die Worte „die Einrichtung der Geschäftsstelle“.

Begründung:

Es handelt sich um eine Verbesserung der Ausdrucksweise entsprechend § 32 ArbGG 1926.

In den §§ 7 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1, 2 und 3, 25 Abs. 2, 33, 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 3, 40 Abs. 2 und 41 Abs. 3 werden jeweils die Worte „im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung“ durch die Worte „im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung“ ersetzt.

Begründung:

Da zwischen den beiden Rechtsgebieten zahlreiche Berührungspunkte bestehen, erscheint es zweckmäßig, daß die Arbeitsverwaltungen in den Fragen der Verwaltung und Dienstaufsicht im Benehmen mit den Justizverwaltungen handeln.

§ 17 Abs. 3 Satz 2 ist als überflüssig zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist überflüssig.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Beratung mit einem Ausschuß entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.“

Begründung:

Die Bestimmung, wer die Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte durchführt, darf die darüber bestehenden landesrechtlichen Vorschriften nicht außer acht lassen. Die vorgeschlagene Fassung entspricht im übrigen der grundsätzlichen Stellungnahme über die Beteiligung der Justiz, die dem Regierungsentwurf entspricht und soll außerdem den Gedanken verwirklichen, daß der Ausschuß nicht die Entscheidung trifft, die der Behörde obliegen muß.

§ 18 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2) Der Ausschuß ist von der obersten Arbeitsbehörde des Landes zu errichten. Ihm sollen in angemessenem Verhältnis Vertreter der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgebern, sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit angehören.“

Begründung:

Es ist als ausreichend anzusehen, daß über die Bildung des Ausschusses lediglich eine Rahmenvorschrift gegeben wird. Dies entspricht auch dem Grundgedanken der Artikel 98 Absatz 4 und 96 Absatz 2 des Grundgesetzes.

In § 18 Abs. 3 Zeile 1 ist das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag entspricht der Fassung des § 18 Abs. 3 des ArbGG von 1926. Es erscheint rechtlich bedenklich, das Erfordernis zwingend vorzuschreiben.

In § 18 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgenden Halbsatz ergänzt:

„... oder wer mindestens 5 Jahre hauptberuflich bei Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitgebern mit der Rechtsberatung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und mit der Vertretung vor Arbeitsgerichten befaßt war. Die oberste Arbeitsbehörde des Landes kann im Einzelfalle eine Beschäftigung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bei anderen Stellen als gleichwertig anerkennen.“

Begründung:

Die praktischen Erfahrungen haben bewiesen, daß Laienrichter neben rechtsgelehrten Richtern bestellt werden können, wenn formale Voraussetzungen bestimmt werden, die den Anforderungen nach § 2 GVG entsprechen.

In § 18 Abs. 4 werden die Worte „und höchstens für drei Jahre“ gestrichen.

Begründung:

Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, in besonders gelagerten Fällen sofort eine Bestellung auf Lebenszeit durchzuführen.

§ 18 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung von Hilfsrichtern ist zulässig. Sie soll jedoch den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. Die Absätze 1—3 finden Anwendung.“

Begründung:

Diese Ordnungsvorschrift muß unter Berücksichtigung der Fälle, bei denen wiederholt

eine Verwendung als Hilfsrichter erfolgt, eine Beschränkung ergeben.

Im § 19 Abs. 2 wird das Wort „hauptamtlichen“ gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Berichtigung der offenbar aus § 19 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1926 übernommenen Fassung.

In § 22 Abs. 2 Ziffer 1 sind die Worte „als Mitglieder des Vertretungsorgans“ zu ersetzen durch die Worte „mit anderen“.

Begründung:

Entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 2.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber als Richter auf Lebenszeit, entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften, berufen.“

Begründung:

Diese Fassung soll entsprechend § 18 Abs. 1 die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften berücksichtigen.

In § 36 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

Begründung:

Vgl. Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 3.

Zu § 39 Abs. 4: Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im übrigen gelten die §§ 63—67 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

Begründung:

Es erscheint erforderlich, hier die gleiche Vorschrift vorzusehen wie in § 30 Abs. 4.

(5) Abs. 4 des Entwurfs wird Absatz 5.

In § 40 Abs. 1 wird das Wort „Kassel“ gestrichen und durch „.“ ersetzt.

Begründung:

Es sollte nicht außer acht gelassen werden, daß praktische Bedürfnisse dafür sprechen, das Bundesarbeitsgericht in eine Universitätsstadt zu verlegen, um eine Verbindung zwischen Wissenschaft und höchster Rechtsprechung möglichst eng zu gestalten. Nur eine Universitätsstadt verfügt insbesondere über eine Bibliothek, die der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Verfügung stehen muß.

§ 41 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bundesarbeitsgericht besteht aus dem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten, von Bundesrichtern als berufsrichterlichen Beisitzern sowie von Bundesarbeitsrichtern als nichtberufsrichterlichen Beisitzern. Die Bundesarbeitsrichter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.“

Begründung:

Redaktionelle Änderung, die im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 2 geboten ist. Danach gelten die §§ 63—67 des GVG entsprechend.

In § 42 Abs. 1 Zeile 2 werden hinter die Worte „durch den Bundesminister für Arbeit“ folgende Worte eingefügt: „im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz“.

Begründung:

Die Beteiligung des Bundesministers der Justiz entspricht der Beteiligung der Landesjustizverwaltungen in den §§ 18 und 36.

§ 58 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn die Kammer dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Äußerung oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet und die Parteien auf die Beeidigung nicht verzichten.“

Begründung:

Die Fassung entspricht § 391 ZPO.

In § 60 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „drei Tage“ durch die Worte „eine Woche“ zu ersetzen.

Begründung:

Erfahrungsgemäß kann die Frist von drei Tagen regelmäßig nicht eingehalten werden.

In § 61 Abs. 4 sind die Worte „einer bestimmten Frist“ durch die Worte „einer zu bestimmenden Frist“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung entsprechend § 510 ZPO.

§ 108 wird ergänzt durch folgenden Satz:

„. . . Dies gilt nicht für Seemannsämter, soweit sie zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen zuständig sind.“

Begründung:

Da die vorliegende Fassung die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte begründet, würde auch die bisherige Zuständigkeit der Seemannsämter ausgeschlossen werden, die in den §§ 43 Abs. 2, 57 Abs. 3, 59 Abs. 11, 60 Abs. 1, 62 Abs. 2, 66 Abs. 3, 69 Abs. 2, 72 Abs. 2, 73 Abs. 4, 77, 78 Abs. 2, 79 Abs. 1, 83, 128, 129 Abs. 2 und 3, 130 und 131 der Seemannsordnung den Seemannsämtern übertragen ist. In allen diesen Fällen handelt es sich um vorläufige Entscheidungen, welche das Recht des betroffenen Seemanns zur Anrufung des Gerichts nicht beschränken. Diese Zuständigkeiten des Seemannsamtes müssen mithin erhalten bleiben.

§ 112 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Amtsdauer der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Vorsitzenden von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten sowie der Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Fassung soll gewährleistet werden, daß, weil das Gesetz grundsätzlich von einem Neuaufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeht, ein Stillstand der Rechtspflege vermieden wird.

In § 113 wird als neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Revisionsgerichte der Länder werden aufgehoben.“

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Ferner erhält der § 113 einen Absatz 4:

„(4) Bei den Revisionsgerichten der Länder anhängige Rechtssachen gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Bundesarbeitsgericht über. Für die Zulässigkeit der Revision gegen Urteile, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.“

B e g r ü n d u n g :

Landesrevisionsgerichte bestehen nur in den Ländern Württemberg-Hohenzollern und Rheinland-Pfalz. Nach der Schaffung des Bundesarbeitsgerichts besteht für die Lan-

desrevisionsgerichte kein Bedürfnis mehr. Sie werden deshalb am zweckmäßigsten bereits durch das vorliegende Gesetz aufgehoben und die anhängigen Verfahren sofort an das Bundesarbeitsgericht abgegeben.

§ 117 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.“

B e g r ü n d u n g :

Es handelt sich um die von dem Herrn Bundesjustizminister gebilligte und in allen gleichliegenden Fällen übliche Vorschrift, die Artikel 87 der Berliner Verfassung berücksichtigt.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 7. Dezember 1951
zum Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes

I.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrats zu folgenden Vorschriften zu:

§§ 3 Abs. 1, 17 Abs. 3, 18 Abs. 1, Abs. 4 und 7, 36 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 4, 41 Abs. 1, 42 Abs. 1, 58 Abs. 2, 61 Abs. 4, 108, 112 Abs. 3 und 117.

II.

Den übrigen Änderungsvorschlägen vermag die Bundesregierung aus folgenden Gründen nicht zu entsprechen:

Zu §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1, 22 Abs. 2:

Die Änderungsvorschläge sind weniger klar als die Fassung des Regierungsentwurfs (vgl. auch § 12 Buchst. a des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 — BGBl. I S. 499).

Zu §§ 7 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1, 2 und 3, 25 Abs. 2, 33, 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 3, 40 Abs. 2 und 41 Abs. 3:

Auf dem Gebiet der Verwaltung der Arbeitsgerichte und der Dienstaufsicht über sie bestehen infolge der nahen Beziehungen zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten so enge Berührungspunkte mit der Justizverwaltung, daß es im Interesse der Arbeitsgerichtsbarkeit liegt, die Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit der Justizverwaltung handeln zu lassen, wie der Regierungsentwurf dies vorsieht.

Zu § 7 Abs. 1:

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte der gleiche Wortlaut („Geschäftseinrichtung“) verwendet werden wie in § 153 GVG.

Zu § 18 Abs. 2:

Es erscheint zweckmäßig, im Gesetz bereits die Zusammensetzung des Ausschusses und das Zahlenverhältnis zwischen den Vertretern der arbeitsrechtlichen Spitzenorganisationen und denen der Arbeitsgerichtsbarkeit festzulegen.

Zu §§ 18 Abs. 3 Zeile 1, 36 Abs. 1 Satz 3:

Im Hinblick auf die Eigenart der arbeitsgerichtlichen Sondergerichtsbarkeit kann nicht darauf verzichtet werden, zwingend vorzuschreiben, daß nicht nur die Bundesrichter des Bundesarbeitsgerichts (vgl. § 42 Abs. 2 des Entwurfs), sondern auch die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte besondere Kenntnisse der Spezialmaterie besitzen müssen. Es wird Aufgabe der obersten Arbeitsbehörden und der Justizverwaltungen der Länder sein, durch die Berücksichtigung der Arbeitsgerichtsbarkeit bei der Ausbildung der Referendare sowie durch Verwendung geeigneter Assessoren als Hilfsrichter gemäß § 18 Abs. 7 die erforderlichen Nachwuchskräfte heranzubilden, insbesondere ihnen die besonderen Kenntnisse der Spezialmaterie zu vermitteln.

Zu § 18 Abs. 3 Satz 2:

Aus rechtsstaatlichen Gründen muß daran festgehalten werden, daß die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte über die gleichen Garantien einer vollen juristischen Ausbildung verfügen wie die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Es ist zu beachten, daß in den Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Fragen häufig Rechtsfragen auf dem Gebiet des allgemeinen bürgerlichen Rechts und auch des Verwaltungsrechts zu entscheiden sind. Das gilt besonders in den Fällen, in denen nach § 3 des Regierungsentwurfs über Ansprüche zu befinden ist, die nur deshalb vor das Arbeitsgericht gebracht werden, weil sie

mit einer vor das Arbeitsgericht gehörenden Streitigkeit in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Zu § 19 Abs. 2:

Die Streichung des Wortes „hauptamtlichen“ würde keineswegs nur „eine redaktionelle Berichtigung der offenbar aus § 19 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1926 übernommenen Fassung“ bedeuten; aus der Streichung des Wortes könnte vielmehr geschlossen werden, daß es auch unzulässig sei, das Amt des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts in Personalunion mit dem Amt des Richters bei einem ordentlichen Gericht auszuüben. Es muß auch künftig grundsätzlich möglich sein, daß ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit gleichzeitig das Amt des Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts übernimmt und umgekehrt.

Zu § 40 Abs. 1:

Die Auswahl der Stadt Kassel als Sitz des Bundesarbeitsgerichts erfolgte im Rahmen der Planung der Bundesregierung für die Verteilung der oberen Bundesgerichte und Bundesbehörden über das Bundesgebiet. Die Bundesregierung sieht sich um so weniger in der Lage, dem Änderungsvorschlag zu entsprechen, als der Bundesrat positive Vorschläge nicht gemacht hat. Nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrats würde die Bundesregierung praktisch auf jede Einflußnahme bezüglich des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts verzichten müssen.

Zu § 60 Abs. 1 Satz 2:

Das arbeitsgerichtliche Verfahren soll tunlichst beschleunigt werden. Die Ansetzung

eines besonderen Verkündungstermins muß daher Ausnahme bleiben. Jedenfalls darf in solchen Ausnahmefällen eine wesentliche Verzögerung der Erledigung nicht eintreten. Es sollte daher die Bestimmung der Regierungsvorlage beibehalten werden, daß der Verkündungstermin nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden darf.

Zu § 113:

Die Vorschläge des Bundesrates scheinen einen gewissen Widerspruch zu enthalten.

Einerseits sollen die bestehenden Landesrevisionsgerichte für Arbeitssachen aufgehoben werden, andererseits soll für die Zukunft den Ländern gestattet bleiben, solche Revisionsgerichte zu errichten.

Sollte der Änderungsvorschlag auf der Erwägung beruhen, daß zwar auf die bestehenden obersten Arbeitsgerichte der Länder nicht verzichtet werden soll, eine Aufhebung jedoch erforderlich ist, um sicherzustellen, daß künftig das Verfahren und die Gerichtsverfassung dieser Gerichte sich nach dem neuen Arbeitsgerichtsgesetz richtet, so könnte eine entsprechende Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden. Sollte der Vorschlag zum Ausdruck bringen, daß die überwiegende Mehrheit der Länder die Bildung von Landesrevisionsgerichten für Arbeitssachen ablehnt, so hätte die Bundesregierung grundsätzlich keine Bedenken, im Laufe der Weiterberatung des Gesetzes in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes die von ihr ursprünglich vorgesehene Fassung des § 113 zugunsten einer Vorschrift aufzugeben, deren materieller Inhalt ausschließlich die Aufhebung der Revisionsgerichte der Länder und den Übergang der Verfahren auf das Bundesarbeitsgericht regeln würde.